

## Nationalrat

Wintersession 2010

## 10.032 s 6. IV-Revision. Erstes Massnahmenpaket

## Geltendes Recht

## Entwurf des Bundesrates

## Beschluss des Ständerates

Anträge der Kommission für soziale Sicherheit  
und Gesundheit des Nationalrates

vom 24. Februar 2010

vom 15. Juni 2010

vom 5. November 2010

**Mehrheit****Minderheit** (Prelicz-Huber, Fehr Jacqueline,  
Goll, Rechsteiner Paul, Rielle, Rossini,  
Schenker Silvia, Weber-Gobet)**Bundesgesetz  
über die Invalidenversiche-  
rung  
(IVG)  
(6. IV-Revision, erstes Mass-  
nahmenpaket)***Zustimmung zum Entwurf,  
wo nichts vermerkt ist**Eintreten und Zustimmung  
zum Beschluss des Stände-  
rates, wo nichts vermerkt ist**Nichteintreten***Änderung vom ...**

---

*Die Bundesversammlung der  
Schweizerischen Eidgenossen-  
schaft,*nach Einsicht in die Botschaft  
des Bundesrates vom 24. Febru-  
ar 2010<sup>1</sup>,*beschliesst:*Das Bundesgesetz vom 19. Juni  
1959<sup>2</sup> über die Invalidenversi-  
cherung wird wie folgt geändert:*Ersatz eines Ausdrucks  
Betrifft nur den italienischen  
Text.***Mehrheit**  
**Minderheit** (Schenker Silvia, Fehr Jacqueline,  
Gilli, Goll, Prelicz-Huber, Rechsteiner Paul,  
Rielle, Rossini, Weber-Gobet)*Die Vorlage ist mit folgenden Aufträgen an  
den Bundesrat zurückzuweisen:  
1. Die Vorlage soll Verpflichtungen für Arbeit-  
gebende zur Beschäftigung von Menschen mit  
Behinderungen enthalten.  
2. In der Vorlage ist davon abzusehen, bereits  
zugesprochene Renten ohne Revisionsgründe  
zu kürzen oder zu streichen  
3. In der Vorlage ist davon abzusehen,  
einzelne Krankheitsbilder von IV-Leistungen  
insbesondere IV-Renten auszunehmen.*<sup>1</sup> BBl 2010 1817<sup>2</sup> SR 831.20

**Geltendes Recht****Bundesrat****Ständerat****Kommission des Nationalrates***Ingress*

gestützt auf die Artikel 112  
Absatz 1 und 112b Absatz 1 der  
Bundesverfassung<sup>3</sup>,

...

**Art. 3b** Meldung

<sup>1</sup> Zur Früherfassung einer versicherten Person werden der zuständigen IV-Stelle die Personalien und Angaben der versicherten Person und der meldenden Person oder Stelle schriftlich gemeldet. Der Meldung kann ein ärztliches Arbeitsunfähigkeitszeugnis beigelegt werden.

<sup>2</sup> Zur Meldung berechtigt sind:

- a. die versicherte Person sowie deren gesetzliche Vertretung;
- b. die im gemeinsamen Haushalt lebenden Familienangehörigen der versicherten Person;
- c. der Arbeitgeber der versicherten Person;
- d. die behandelnden Ärzte und Chiropraktoren der versicherten Person;
- e. der Krankentaggeldversicherer nach Artikel 12 des Bundesgesetzes vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG);
- f. private Versicherungseinrichtungen, die dem Versicherungsaufsichtsgesetz vom 17. Dezember 2004 unterstehen und eine Krankentaggeld- oder eine Rentenversicherung anbieten;
- g. der Unfallversicherer nach Artikel 58 des Bundesgesetzes vom 20. März 1981 über die

*Art. 3b Abs. 2 Bst. 1 (neu)*<sup>2</sup> ...

<sup>3</sup> SR 101; Fassung gemäss Änderung vom ... (BBl 2010 1941).

**Geltendes Recht****Bundesrat****Ständerat****Kommission des Nationalrates**

Unfallversicherung;  
 h. die Einrichtungen der beruflichen Vorsorge, die dem Freizügigkeitsgesetz vom 17. Dezember 1993 unterstehen;  
 i. die Durchführungsorgane der Arbeitslosenversicherung;  
 j. die Durchführungsorgane der kantonalen Sozialhilfegesetze;  
 k. die Militärversicherung.

<sup>3</sup> Die Personen oder Stellen nach Absatz 2 Buchstaben b–k haben die versicherte Person vor der Meldung darüber zu informieren.

<sup>4</sup> Der Bundesrat kann eine Mindestdauer der Arbeitsunfähigkeit als Voraussetzung für die Meldung festlegen und weitere Vorschriften über die Meldung erlassen.

**Art. 3c** Verfahren

<sup>1</sup> Die IV-Stelle informiert die versicherte Person über Zweck und Umfang der beabsichtigten Datenbearbeitung.

<sup>2</sup> Sie klärt die persönliche Situation der versicherten Person, insbesondere die Arbeitsunfähigkeit und deren Ursachen und Auswirkungen ab und beurteilt, ob Massnahmen zur Frühintervention nach Artikel 7d angezeigt sind. Sie kann die versicherte Person und bei Bedarf ihren Arbeitgeber zu einem Beratungsgespräch einladen.

**Mehrheit**

...;  
 l. die Krankenversicherung.

**Minderheit** (Schenker Silvia, Fehr Jacqueline, Gilli, Goll, Prelicz-Huber, Rechsteiner Paul, Rielle, Rossini, Weber-Gobet)  
*(siehe auch Art. 3c Abs. 5)*

l. *Streichen*  
*(= Gemäss geltendem Recht)*

*Art. 3c Abs. 5*

**Geltendes Recht****Bundesrat****Ständerat****Kommission des Nationalrates**

<sup>3</sup> Sie fordert die versicherte Person auf, den Arbeitgeber, Leistungserbringer nach den Artikeln 36–40 KVG, Versicherungen sowie Arbeitsstellen generell zu ermächtigen, alle Auskünfte zu erteilen und alle Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die für die Abklärung im Rahmen der Früherfassung erforderlich sind.

<sup>4</sup> Gibt die versicherte Person diese Ermächtigung nicht, so kann ein Arzt des regionalen ärztlichen Dienstes (Art. 59 Abs. 2) die erforderlichen Auskünfte bei den behandelnden Ärzten der versicherten Person einholen. Diese sind von ihrer Schweigepflicht entbunden. Der Arzt beurteilt, ob Massnahmen zur Frühintervention nach Artikel 7d angezeigt sind, und informiert die IV-Stelle, ohne die medizinischen Auskünfte und die Unterlagen weiterzuleiten.

<sup>5</sup> Die IV-Stelle informiert die versicherte Person oder deren gesetzliche Vertretung, den Krankentaggeldversicherer, die private Versicherungseinrichtung nach Artikel 3b Absatz 2 Buchstabe f oder den Unfallversicherer sowie den Arbeitgeber, sofern dieser die versicherte Person zur Früherfassung gemeldet hat, ob Massnahmen zur Frühintervention nach Artikel 7d angezeigt sind; sie leitet die medizinischen Auskünfte und Unterlagen nicht weiter.

**Mehrheit**

<sup>5</sup> ...

...  
Krankentaggeldversicherer, den Krankenversicherer, die private Versicherungseinrichtung ...

**Minderheit** (Schenker Silvia, Fehr Jacqueline, Gilli, Goll, Prelicz-Huber, Rechsteiner Paul, Rielle, Rossini, Weber-Gobet)

<sup>5</sup> *Streichen*  
(= *Gemäss geltendem Recht*)

**Geltendes Recht**

<sup>6</sup> Bei Bedarf fordert sie die versicherte Person zu einer Anmeldung bei der Invalidenversicherung (Art. 29 ATSG) auf. Sie macht die versicherte Person darauf aufmerksam, dass die Leistungen gekürzt oder verweigert werden können, wenn die Anmeldung nicht unverzüglich erfolgt.

**Art. 7 Pflichten der versicherten Person**

<sup>1</sup> Die versicherte Person muss alles ihr Zumutbare unternehmen, um die Dauer und das Ausmass der Arbeitsunfähigkeit (Art. 6 ATSG) zu verringern und den Eintritt einer Invalidität (Art. 8 ATSG) zu verhindern.

<sup>2</sup> Die versicherte Person muss an allen zumutbaren Massnahmen, die zur Erhaltung des bestehenden Arbeitsplatzes oder zu ihrer Eingliederung ins Erwerbsleben oder in einen dem Erwerbsleben gleichgestellten Aufgabenbereich (Aufgabenbereich) dienen, aktiv teilnehmen. Dies sind insbesondere:

- a. Massnahmen der Frühintervention (Art. 7d);
- b. Integrationsmassnahmen zur Vorbereitung auf die berufliche Eingliederung (Art. 14a);
- c. Massnahmen beruflicher Art (Art. 15–18 und 18b);
- d. medizinische Behandlungen nach Artikel 25 KVG.

**Bundesrat***Art. 7 Abs. 2 Bst. e (neu)*

<sup>2</sup> Die versicherte Person muss an allen zumutbaren Massnahmen, die zur Erhaltung des bestehenden Arbeitsplatzes oder zu ihrer Eingliederung ins Erwerbsleben oder in einen dem Erwerbsleben gleichgestellten Aufgabenbereich (Aufgabenbereich) dienen, aktiv teilnehmen. Dies sind insbesondere:

- e. Massnahmen zur Wiedereingliederung von Rentenbezügerinnen und Rentenbezügern (Art. 8a Abs. 2).

**Ständerat****Kommission des Nationalrates**

**Geltendes Recht****Bundesrat****Ständerat****Kommission des Nationalrates****Art. 7b Sanktionen****Art. 7b Abs. 3****Art. 7b Abs. 3 und 4**

<sup>1</sup> Die Leistungen können nach Artikel 21 Absatz 4 ATSG gekürzt oder verweigert werden, wenn die versicherte Person den Pflichten nach Artikel 7 dieses Gesetzes oder nach Artikel 43 Absatz 2 ATSG nicht nachgekommen ist.

<sup>2</sup> Die Leistungen können in Abweichung von Artikel 21 Absatz 4 ATSG ohne Mahn- und Bedenkzeitverfahren gekürzt oder verweigert werden, wenn die versicherte Person:

- a. trotz Aufforderung der IV-Stelle nach Artikel 3c Absatz 6 nicht unverzüglich eine Anmeldung vorgenommen hat und sich dies nachteilig auf die Dauer oder das Ausmass der Arbeitsunfähigkeit oder der Invalidität auswirkt;
- b. der Meldepflicht nach Artikel 31 Absatz 1 ATSG nicht nachgekommen ist;
- c. Leistungen der Invalidenversicherung zu Unrecht erwirkt oder zu erwirken versucht hat;
- d. der IV-Stelle die Auskünfte nicht erteilt, welche diese zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgabe benötigt.

<sup>3</sup> Beim Entscheid über die Kürzung oder Verweigerung von Leistungen sind alle Umstände des einzelnen Falles, insbesondere das Ausmass des Verschuldens und die wirtschaftliche Lage der versicherten Person, zu berücksichtigen.

<sup>3</sup> Beim Entscheid über die Kürzung oder Verweigerung von Leistungen sind alle Umstände des einzelnen Falles, insbesondere das Ausmass des Verschuldens der versicherten Person, zu berücksichtigen.

**Mehrheit**

**Minderheit I** (Prelicz-Huber, Fehr Jacqueline, Gilli, Goll, Rechsteiner Paul, Rielle, Rossini, Schenker Silvia, Weber-Gobet)

**Minderheit II** (Goll, Fehr Jacqueline, Gilli, Prelicz-Huber, Rechsteiner Paul, Rielle, Rossini, Schenker Silvia, Weber-Gobet)

<sup>3</sup> ...

<sup>3</sup> *Streichen (=Gemäss geltendem Recht)*

...  
des einzelnen Falles zu berücksichtigen.

**Geltendes Recht****Bundesrat****Ständerat****Kommission des Nationalrates**

<sup>4</sup> In Abweichung von Artikel 21 Absatz 1 ATSG werden Taggelder und Hilflosenentschädigungen weder verweigert noch gekürzt.

*Art. 8a (neu)* Wiedereingliederung von Rentenbezügerinnen und Rentenbezüger

<sup>1</sup> Rentenbezügerinnen und Rentenbezüger haben Anspruch auf Massnahmen zur Wiedereingliederung, sofern:

- a. die Erwerbsfähigkeit voraussichtlich verbessert werden kann; und
- b. die Massnahmen geeignet sind, die Erwerbsfähigkeit zu verbessern.

<sup>2</sup> Massnahmen zur Wiedereingliederung sind:

- a. Integrationsmassnahmen zur Vorbereitung auf die berufliche Eingliederung nach Artikel 14a Absatz 2;
- b. Massnahmen beruflicher Art nach den Artikeln 15–18c;
- c. Abgabe von Hilfsmitteln nach den Artikeln 21–21<sup>quater</sup>;
- d. Beratung und Begleitung der Rentenbezügerinnen und Rentenbezüger und ihrer Arbeitgeber.

**Mehrheit**

<sup>4</sup> In Abweichung von Artikel 21 Absatz 1 ATSG werden Hilflosenentschädigungen weder verweigert noch gekürzt.

*Art. 8a Abs. 3 und 4*

**Minderheit** (Goll, Fehr Jacqueline, Gilli, Prelicz-Huber, Rechsteiner Paul, Rielle, Rossini, Schenker Silvia, Weber-Gobet)

<sup>4</sup> *Streichen*  
(=Gemäss geltendem Recht)

<b>Geltendes Recht</b>	<b>Bundesrat</b>	<b>Ständerat</b>	<b>Kommission des Nationalrates</b>	
			<b>Mehrheit</b>	<b>Minderheit</b> (Bortoluzzi, Baettig, Füglistaller, Glur, Miesch, Parmelin, Scherer)
	<sup>3</sup> Integrationsmassnahmen können mehrmals zugesprochen werden und insgesamt länger als ein Jahr dauern.			<sup>3</sup> ...  ... dauern, sofern sie im allgemeinen Arbeitsmarkt durchgeführt werden.
			<b>Mehrheit</b>	<b>Minderheit</b> (Weber-Gobet, Gilli, Goll, Prelicz-Huber, Rechsteiner Paul, Robbiani)
	<sup>4</sup> Versicherte Personen, deren Rente nach Abschluss der Massnahmen nach Absatz 2 aufgehoben wird, und deren Arbeitgeber haben noch während längstens drei Jahren ab dem Entscheid der IV-Stelle Anspruch auf Beratung und Begleitung.			<sup>4</sup> Versicherte Personen, deren Rente nach Abschluss der Massnahmen nach Absatz 2 aufgehoben wird, und deren Arbeitgeber haben auch nach dem Entscheid der IV-Stelle Anspruch auf Beratung und Begleitung, sofern sich dies als notwendig erweist.
	<sup>5</sup> Der Bundesrat kann Höchstbeträge festlegen, die den IV-Stellen für Massnahmen nach den Absätzen 2 und 4 zur Verfügung stehen.		<b>Mehrheit</b>	<b>Minderheit I</b> (Prelicz-Huber, Fehr Jacqueline, Goll, Rielle, Rossini, Schenker Silvia)  <b>Minderheit II</b> (Triponez, Baettig, Borer, Bortoluzzi, Cassis, Estermann, Müri, Parmelin, Ruey, Scherer, Stahl)
			<i>Art. 8b</i> Verpflichtung von Grossunternehmen  ( <i>Siehe auch Schlussbestimmung c.</i> )	<i>Art. 8b</i> Verpflichtung zur Beschäftigung von behinderten Personen  <i>Streichen</i>
			<sup>1</sup> Beitragspflichtige private und öffentliche Unternehmen, die 250 oder mehr Arbeitnehmende beschäftigen, müssen mindestens 1 Prozent Arbeitnehmende beschäftigen a. deren Rente im Rahmen der 6. IV-Revision herabgesetzt oder aufgehoben wurde und b. die Massnahmen zur Wieder	<sup>1</sup> Beitragspflichtige private und öffentliche Arbeitgebende, die 100 oder mehr Arbeitnehmende beschäftigen müssen mindestens 2 Prozent Arbeitnehmende beschäftigen, die: a. eine Invalidenrente beziehen oder b. einen Invaliditätsgrad von



**Geltendes Recht****Bundesrat****Ständerat****Kommission des Nationalrates****(Mehrheit)**

eingliederung gemäss Artikel 8a durchlaufen haben.

<sup>2</sup> Unternehmen, welche ihrer Verpflichtung gemäss Absatz 1 nicht nachkommen, leisten eine zweckgebundene Abgabe in der Höhe einer minimalen jährlichen Invalidenrente. Die Abgabe ist geschuldet für jeden Arbeitsplatz, der gemäss Absatz 1 besetzt werden sollte.

<sup>3</sup> Der Ertrag der Abgaben gemäss Absatz 2 wird für die Finanzierung der Eingliederungsmassnahmen der Versicherung sowie für die Bereitstellung von Arbeitsplätzen für Personen, welche eine IV-Rente beziehen oder bezogen haben sowie für Personen, welche von Invalidität bedroht sind, verwendet.

<sup>4</sup> Der Bundesrat regelt die nähere Umsetzung.

**(Minderheit I)**

mindestens 25% aufweisen oder c. die von der Versicherung gemäss Artikel 7d oder 8 vermittelt worden sind.

<sup>2</sup> Arbeitgebende, welche die Quote gemäss Absatz 1 nicht einhalten, bezahlen eine Sanktion in der Höhe der durchschnittlichen jährlichen Invalidenrente. Die Sanktion ist geschuldet für jeden Arbeitsplatz, der gemäss Absatz 1 mit einer behinderten Person besetzt werden sollte.

<sup>3</sup> Die Überwachung der Einhaltung der Quote und das Inkasso der Sanktionen erfolgen durch die Ausgleichskassen der AHV. Diese kontrollieren die Einhaltung der Quote mindestens einmal jährlich.

<sup>4</sup> Der Ertrag der Sanktionen gemäss Absatz 2 wird für die Finanzierung der Eingliederungsmassnahmen der Versicherung verwendet.

**Art. 10** Beginn und Ende des Anspruchs

*Art. 10 Abs. 2*

<sup>1</sup> Der Anspruch auf Integrationsmassnahmen zur Vorbereitung auf die berufliche Eingliederung sowie auf Massnahmen beruflicher Art entsteht frühestens im Zeitpunkt der Geltendmachung des Leistungsanspruchs nach Artikel 29 Absatz 1 ATSG.

**Geltendes Recht**

<sup>2</sup> Der Anspruch auf die übrigen Eingliederungsmassnahmen entsteht, sobald solche im Hinblick auf Alter und Gesundheitszustand der versicherten Person angezeigt sind.

<sup>3</sup> Der Anspruch erlischt spätestens am Ende des Monats, in welchem die versicherte Person vom Rentenvorbezug nach Artikel 40 Absatz 1 AHVG Gebrauch macht oder in welchem sie das Rentenalter erreicht.

**Art. 11** Eingliederungsrisiko

Der Versicherte hat Anspruch auf Vergütung der Behandlungskosten, wenn er im Verlaufe von Eingliederungsmassnahmen krank wird oder einen Unfall erleidet. Der Bundesrat regelt die Voraussetzungen und den Umfang des Anspruchs.

**Art. 16** Erstmalige berufliche Ausbildung

<sup>1</sup> Versicherte, die noch nicht erwerbstätig waren und denen infolge Invalidität bei der erstmaligen beruflichen Ausbildung in wesentlichem Umfange zusätzliche Kosten entstehen, haben Anspruch auf Ersatz dieser Kosten, sofern die Ausbildung den Fähigkeiten des Versicherten entspricht.

<sup>2</sup> Der erstmaligen beruflichen Ausbildung sind gleichgestellt:

**Bundesrat**

<sup>2</sup> Der Anspruch auf die übrigen Eingliederungsmassnahmen und die Massnahmen zur Wiedereingliederung entsteht, sobald die Massnahmen im Hinblick auf Alter und Gesundheitszustand der versicherten Person angezeigt sind.

**Art. 16 Abs. 2 Bst. c zweiter Satz**

<sup>2</sup> Der erstmaligen beruflichen Ausbildung sind gleichgestellt:

**Ständerat****Kommission des Nationalrates****Art. 11**

*Aufgehoben*

**Geltendes Recht****Bundesrat****Ständerat****Kommission des Nationalrates**

a. die Vorbereitung auf eine Hilfsarbeit oder auf eine Tätigkeit in einer geschützten Werkstatt;  
 b. die berufliche Neuausbildung invalider Versicherter, die nach dem Eintritt der Invalidität eine ungeeignete und auf die Dauer unzumutbare Erwerbstätigkeit aufgenommen haben;  
 c. die berufliche Weiterausbildung im bisherigen oder in einem anderen Berufsfeld, sofern sie geeignet und angemessen ist und dadurch die Erwerbsfähigkeit voraussichtlich erhalten oder verbessert werden kann.  
 Ausgenommen sind Weiterausbildungen, die von Institutionen oder Organisationen nach den Artikeln 73 und 74 angeboten werden. In begründeten, vom Bundesamt für Sozialversicherungen (Bundesamt) umschriebenen Fällen kann von dieser Ausnahme abgewichen werden.

c. ...

... Ausgenommen sind Weiterausbildungen, die von Organisationen nach Artikel 74 angeboten werden. ...

**Art. 18 Arbeitsvermittlung****Art. 18 Abs. 3 und 4**

<sup>1</sup> Arbeitsunfähige (Art. 6 ATSG) Versicherte, welche eingliederungsfähig sind, haben Anspruch auf:  
 a. aktive Unterstützung bei der Suche eines geeigneten Arbeitsplatzes;  
 b. begleitende Beratung im Hinblick auf die Aufrechterhaltung ihres Arbeitsplatzes.

<sup>2</sup> Die IV-Stelle veranlasst diese Massnahmen unverzüglich, sobald eine summarische Prüfung ergibt, dass die Voraussetzungen dafür erfüllt sind.

**Geltendes Recht**

<sup>3</sup> Die Versicherung kann eine Entschädigung für Beitragserhöhungen der obligatorischen beruflichen Vorsorge und der Krankentaggeldversicherung ausrichten, wenn:

- die versicherte Person nach erfolgter Arbeitsvermittlung innert zwei Jahren wegen der vorbestehenden Erkrankung erneut arbeitsunfähig wird;
- das Arbeitsverhältnis im Zeitpunkt der erneuten Arbeitsunfähigkeit länger als drei Monate gedauert hat; und
- die Arbeitsunfähigkeit die Beitragserhöhungen verursacht.

<sup>4</sup> Der Bundesrat legt die Höhe der Entschädigung fest und kann weitere Voraussetzungen für deren Ausrichtung bezeichnen.

**Art. 18a** Einarbeitungszuschuss

<sup>1</sup> Versicherten, die im Rahmen der Arbeitsvermittlung einen Arbeitsplatz gefunden haben, kann während der erforderlichen Anlern- oder Einarbeitungszeit, längstens jedoch während 180 Tagen, ein Einarbeitungszuschuss entrichtet werden.

<sup>2</sup> Der Zuschuss entspricht höchstens der maximalen Höhe der Taggelder. Für seine Berechnung gelten die Bestimmungen über die Taggelder.

<sup>3</sup> Auf dem Einarbeitungszuschuss werden Beiträge an die

**Bundesrat**

<sup>3</sup> *Aufgehoben*

<sup>4</sup> *Aufgehoben*

**Art. 18a** Arbeitsversuch

<sup>1</sup> Die Invalidenversicherung kann einer versicherten Person versuchsweise einen Arbeitsplatz für längstens 180 Tage zuweisen, um die tatsächliche Leistungsfähigkeit der versicherten Person im Arbeitsmarkt abzuklären.

<sup>2</sup> Während des Arbeitsversuchs hat die versicherte Person Anspruch auf ein Taggeld; Rentenbezügerinnen und -bezüger wird die Rente weiter ausbezahlt.

<sup>3</sup> Während des Arbeitsversuchs entsteht kein Arbeitsverhältnis

**Ständerat****Kommission des Nationalrates****Art. 18a****Mehrheit**

**Minderheit** (Rechsteiner Paul, Gilli, Goll, Prelicz-Huber, Rielle, Weber-Gobet)

*Streichen*

**Geltendes Recht**

Alters- und Hinterlassenenversicherung, die Invalidenversicherung, den Erwerbsersatz für Dienstleistende und bei Mutterschaft sowie an die Arbeitslosenversicherung erhoben. Die Beiträge sind je zur Hälfte von den Versicherten und von der Invalidenversicherung zu tragen. Die Prämien für die obligatorische Versicherung der Berufsunfälle und der Berufskrankheiten trägt die Invalidenversicherung. Die Prämien für die obligatorische Versicherung der Nichtberufsunfälle gehen zu Lasten des Versicherten.

**Bundesrat**

nach dem Obligationenrecht<sup>4</sup> (OR). Folgende Bestimmungen des Arbeitsvertragsrechts sind jedoch sinngemäss anwendbar:

- a. Sorgfalts- und Treuepflicht (Art. 321a OR);
- b. Rechenschafts- und Herausgabepflicht (Art. 321b OR);
- c. Überstundenarbeit (Art. 321c OR);
- d. Befolgung von Anordnungen und Weisungen (Art. 321d OR);
- e. Haftung des Arbeitnehmers (Art. 321e OR);
- f. Arbeitsgeräte, Material und Auslagen (Art. 327, 327a, 327b, 327c OR);
- g. Schutz der Persönlichkeit des Arbeitnehmers (Art. 328, 328b OR);
- h. Freizeit und Ferien (Art. 329, 329a, 329c OR);
- i. übrige Pflichten: Kautio (Art. 330 OR), Zeugnis (Art. 330a OR), Informationspflicht (Art. 330b OR);
- j. Rechte an Erfindungen und Designs (Art. 332 OR);
- k. Folgen der Beendigung des Arbeitsverhältnisses: Fälligkeit der Forderungen (Art. 339 Abs. 1), Rückgabepflichten (Art. 339a OR).

<sup>4</sup> Der Bundesrat regelt die Voraussetzungen für einen möglichen vorzeitigen Abbruch des Arbeitsversuchs.

**Ständerat****Kommission des Nationalrates**

**Geltendes Recht****Art. 18b** Kapitalhilfe

Eingliederungsfähigen invaliden Versicherten kann eine Kapitalhilfe zur Aufnahme oder zum Ausbau einer Tätigkeit als Selbständigerwerbende und zur Finanzierung von invaliditätsbedingten betrieblichen Umstellungen gewährt werden. Der Bundesrat setzt die weiteren Bedingungen fest und umschreibt die Formen der Kapitalhilfe.

**Bundesrat****Art. 18b** Einarbeitungszuschuss

<sup>1</sup> Hat eine versicherte Person im Rahmen der Arbeitsvermittlung einen Arbeitsplatz gefunden und entspricht ihre Leistungsfähigkeit noch nicht dem vereinbarten Lohn, so hat sie während der erforderlichen Einarbeitungszeit, längstens jedoch während 180 Tagen, Anspruch auf einen Einarbeitungszuschuss.

<sup>2</sup> Der Einarbeitungszuschuss entspricht höchstens dem vereinbarten monatlichen Bruttolohn. Er darf den Höchstbetrag des Taggeldes nicht überschreiten.

<sup>3</sup> Der Einarbeitungszuschuss wird an den Arbeitgeber ausbezahlt.

<sup>4</sup> Der Bundesrat regelt die Koordination mit Leistungen der anderen Sozialversicherungen für die Zeit, während der ein Einarbeitungszuschuss entrichtet wird.

**Art. 18c (neu)** Entschädigung für Beitragserhöhungen

<sup>1</sup> Die Versicherung kann eine Entschädigung für Beitragserhöhungen der obligatorischen beruflichen Vorsorge und der Krankentaggeldversicherung ausrichten, wenn:  
a. die versicherte Person nach erfolgter Arbeitsvermittlung innert zwei Jahren wegen der

**Ständerat****Art. 18c Abs. 1 und 2**

<sup>1</sup> Die Versicherung richtet eine Entschädigung für Beitragserhöhungen der obligatorischen beruflichen Vorsorge und der Krankentaggeldversicherung aus, wenn:  
a. die versicherte Person nach erfolgter Arbeitsvermittlung innert drei Jahren aus gesundheit-

**Kommission des Nationalrates**

**Geltendes Recht****Bundesrat****Ständerat****Kommission des Nationalrates**

vorbestehenden Erkrankung erneut arbeitsunfähig wird;  
 b. das Arbeitsverhältnis im Zeitpunkt der erneuten Arbeitsunfähigkeit länger als drei Monate gedauert hat; und  
 c. die Arbeitsunfähigkeit die Beitragserhöhungen verursacht.

<sup>2</sup> Der Bundesrat legt die Höhe der Entschädigung fest; er kann weitere Voraussetzungen für deren Ausrichtung bezeichnen.

lichen Gründen erneut arbeitsunfähig wird; und  
 b. das Arbeitsverhältnis im Zeitpunkt der erneuten Arbeitsunfähigkeit länger als drei Monate gedauert hat.  
 c. *Streichen*

<sup>2</sup> Der Bundesrat legt die Höhe der Entschädigung fest und kann weitere Voraussetzungen für deren Ausrichtung bezeichnen.

**Art. 18b** Kapitalhilfe

Eingliederungsfähigen invaliden Versicherten kann eine Kapitalhilfe zur Aufnahme oder zum Ausbau einer Tätigkeit als Selbständigerwerbende und zur Finanzierung von invaliditätsbedingten betrieblichen Umstellungen gewährt werden. Der Bundesrat setzt die weiteren Bedingungen fest und umschreibt die Formen der Kapitalhilfe.

*Art. 18d*

*Bisheriger Art. 18b*

**Art. 21** Anspruch

<sup>1</sup> Der Versicherte hat im Rahmen einer vom Bundesrat aufzustellenden Liste Anspruch auf jene Hilfsmittel, deren er für die Ausübung der Erwerbstätigkeit oder der Tätigkeit im Aufgabenbereich, zur Erhaltung oder Verbesserung der Erwerbsfähigkeit, für die Schulung, die Aus- und Weiterbildung oder zum Zwecke der funktionellen Angewöhnung bedarf. Kosten für Zahnprothe-

*Art. 21 Abs. 3 und 4**Art. 21 Abs. 3*

**Geltendes Recht**

sen, Brillen und Schuheinlagen werden nur übernommen, wenn diese Hilfsmittel eine wesentliche Ergänzung medizinischer Eingliederungsmassnahmen bilden.

<sup>2</sup> Der Versicherte, der infolge seiner Invalidität für die Fortbewegung, für die Herstellung des Kontaktes mit der Umwelt oder für die Selbstsorge kostspieliger Geräte bedarf, hat im Rahmen einer vom Bundesrat aufzustellenden Liste ohne Rücksicht auf die Erwerbsfähigkeit Anspruch auf solche Hilfsmittel.

<sup>3</sup> Die Hilfsmittel werden zu Eigentum oder leihweise in einfacher und zweckmässiger Ausführung abgegeben oder pauschal vergütet. Durch eine andere Ausführung verursachte zusätzliche Kosten hat der Versicherte selbst zu tragen. Ersetzt ein Hilfsmittel Gegenstände, die auch ohne Invalidität angeschafft werden müssen, so kann dem Versicherten eine Kostenbeteiligung auferlegt werden.

<sup>4</sup> Der Bundesrat kann nähere Vorschriften erlassen, insbesondere über die pauschale Vergütung und über die Weiterverwendung leihweise abgegebener Hilfsmittel nach Wegfall der Anspruchsvoraussetzungen.

**Bundesrat**

<sup>3</sup> Die Hilfsmittel werden zu Eigentum oder leihweise in einfacher und zweckmässiger Ausführung abgegeben. Ersetzt ein Hilfsmittel Gegenstände, die auch ohne Invalidität angeschafft werden müssten, so kann dem Versicherten eine Kostenbeteiligung auferlegt werden.

<sup>4</sup> Der Bundesrat kann vorsehen, dass der Versicherte ein leihweise abgegebenes Hilfsmittel nach Wegfall der Anspruchsvoraussetzungen weiter verwenden darf.

**Ständerat****Kommission des Nationalrates****Mehrheit**

<sup>3</sup> ...

... müssten, so muss dem Versicherten ...

**Minderheit** (Weber-Gobet, Fehr Jacqueline, Goll, Prelicz-Huber, Rechsteiner Paul, Rielle, Rossini, Schenker Silvia)

<sup>3</sup> *Gemäss Ständerat*



**Geltendes Recht****Art. 21<sup>bis</sup>** Ersatzleistungen

<sup>1</sup> Hat der Versicherte ein Hilfsmittel, auf das er Anspruch besitzt, auf eigene Kosten angeschafft, so kann ihm die Versicherung Amortisationsbeiträge gewähren.

<sup>2</sup> An die Kosten von Dienstleistungen Dritter, die an Stelle eines Hilfsmittels benötigt werden, kann die Versicherung Beiträge gewähren.

<sup>2bis</sup> Haben Versicherte für die Erwerbstätigkeit in einem Landwirtschafts- oder Gewerbebetrieb Anspruch auf ein kostspieliges Hilfsmittel, das von der Versicherung nicht zurückgenommen oder nur schwer wieder abgegeben werden kann, so kann die Versicherung an Stelle des Hilfsmittels ein selbstamortisierendes Darlehen ausrichten.

<sup>3</sup> Der Bundesrat setzt die Höhe der Beiträge nach den Absätzen 1 und 2 sowie der Darlehenssumme nach Absatz 2<sup>bis</sup> fest.

**Bundesrat****Art. 21<sup>bis</sup>** Austauschbefugnis

<sup>1</sup> Hat eine versicherte Person Anspruch auf ein Hilfsmittel, das auf der Liste des Bundesrates steht, so kann sie ein anderes Mittel wählen, das dieselben Funktionen erfüllt.

<sup>2</sup> Die Versicherung übernimmt die Kosten für das gewählte Hilfsmittel, jedoch höchstens bis zu dem Betrag, den sie für das Hilfsmittel aus der Liste aufgewendet hätte.

<sup>3</sup> Werden Hilfsmittel mittels Vergabeverfahren beschafft, so kann der Bundesrat die Austauschbefugnis auf die Hilfsmittel beschränken, die von den Anbietern oder Anbieterinnen angeboten werden.

**Art. 21<sup>ter</sup> (neu)** Ersatzleistungen

<sup>1</sup> Schafft eine versicherte Person ein Hilfsmittel, auf das sie Anspruch hat, auf eigene Kosten an, so kann ihr die Versicherung Amortisationsbeiträge gewähren.

**Ständerat****Kommission des Nationalrates**

**Geltendes Recht****Bundesrat****Ständerat****Kommission des Nationalrates**

<sup>2</sup> Benötigt eine versicherte Person anstelle eines Hilfsmittels Dienstleistungen Dritter, so kann die Versicherung Beiträge dafür gewähren.

<sup>3</sup> Hat eine versicherte Person für die Erwerbstätigkeit in einem Landwirtschafts- oder Gewerbebetrieb Anspruch auf ein kostspieliges Hilfsmittel, das von der Versicherung nicht zurückgenommen oder nur schwer wieder abgegeben werden kann, so kann die Versicherung anstelle des Hilfsmittels ein selbstamortisierendes Darlehen ausrichten.

<sup>4</sup> Der Bundesrat setzt die Höhe der Beiträge nach den Absätzen 1 und 2 und der Darlehenssumme nach Absatz 3 fest.

*Art. 21<sup>quater</sup> (neu)* Beschaffung und Vergütung von Hilfsmitteln

Für die Abgabe von ganz oder teilweise durch die Versicherung finanzierten Hilfsmitteln und für damit zusammenhängende Dienstleistungen stehen dem Bundesrat die folgenden Instrumente zur Verfügung:

- a. Festsetzung von Pauschalbeiträgen;
- b. Aushandlung von Tarifverträgen mit Leistungserbringern wie Abgabestellen, Herstellern, Grossisten oder Detailhändlern;
- c. Festsetzung von Höchstbeträgen für die Kostenübernahme; und
- d. Vergabeverfahren nach dem

*Art. 21<sup>quater</sup> Abs. 2*

<sup>1</sup> Für die Abgabe ...

**Geltendes Recht****Bundesrat****Ständerat****Kommission des Nationalrates**

Bundesgesetz vom 16. Dezember 1994<sup>5</sup> über das öffentliche Beschaffungswesen.

<sup>2</sup> Der Bundesrat wendet Ver-  
gabeverfahren nach Absatz 1  
Buchstabe d nach Prüfung der  
Anwendung der Instrumente  
gemäss den Buchstaben a-c an.

**Art. 22** Anspruch**Art. 22 Abs. 5<sup>bis</sup>, 5<sup>ter</sup> (neu) und 6**

<sup>1</sup> Versicherte haben während der Durchführung von Eingliederungsmassnahmen nach Artikel 8 Absatz 3 Anspruch auf ein Taggeld, wenn sie an wenigstens drei aufeinander folgenden Tagen wegen der Massnahmen verhindert sind, einer Arbeit nachzugehen, oder in ihrer gewohnten Tätigkeit zu mindestens 50 Prozent arbeitsunfähig (Art. 6 ATSG) sind.

<sup>1bis</sup> Versicherte in der erstmaligen beruflichen Ausbildung und Versicherte, die das 20. Altersjahr noch nicht vollendet haben und noch nicht erwerbstätig gewesen sind, haben Anspruch auf ein Taggeld, wenn sie ihre Erwerbsfähigkeit ganz oder teilweise einbüssen.

<sup>2</sup> Das Taggeld besteht aus einer Grundentschädigung, auf die alle Versicherten Anspruch haben, und einem Kindergeld für Versicherte mit Kindern.

<sup>3</sup> Anspruch auf ein Kindergeld besteht für jedes eigene Kind, welches das 18. Altersjahr noch

<sup>5</sup> SR 172.056.1

**Geltendes Recht**

nicht vollendet hat. Für Kinder, die noch in Ausbildung sind, dauert der Anspruch bis zum Abschluss der Ausbildung, längstens aber bis zum vollendeten 25. Altersjahr. Pflegekinder, die unentgeltlich zu dauernder Pflege und Erziehung aufgenommen wurden, sind den eigenen Kindern gleichgestellt. Der Anspruch auf ein Kindergeld besteht nicht für Kinder, für die gleichzeitig gesetzliche Kinder- und Ausbildungszulagen ausgerichtet werden.

<sup>4</sup> Das Taggeld wird frühestens ab dem ersten Tag des Monats gewährt, welcher der Vollendung des 18. Altersjahres folgt. Der Anspruch erlischt spätestens am Ende des Monats, in welchem vom Rentenvorbezug nach Artikel 40 Absatz 1 AHVG Gebrauch gemacht oder in welchem das Rentenalter erreicht wird.

<sup>5</sup> Für Massnahmen nach Artikel 16 Absatz 2 Buchstabe c besteht kein Anspruch auf ein Taggeld.

<sup>5bis</sup> Bezieht eine versicherte Person eine Rente der Invalidenversicherung, so wird ihr diese während der Durchführung von Integrationsmassnahmen nach Artikel 14a anstelle eines Taggeldes weiter ausgerichtet.

**Bundesrat****Ständerat****Kommission des Nationalrates**

<sup>5bis</sup> Bezieht eine versicherte Person eine Rente so wird ihr diese während der Durchführung von Integrationsmassnahmen nach Artikel 14a und von Massnahmen zur Wiedereingliederung von Rentenbezügerinnen und -bezügern nach Artikel 8a Absatz 2 anstelle eines Taggeldes weiter ausgerichtet.

<sup>5ter</sup> Erleidet sie infolge der Durchführung einer Massnahme einen

**Geltendes Recht****Bundesrat****Ständerat****Kommission des Nationalrates**

Erwerbsausfall oder verliert sie das Taggeld einer anderen Versicherung, so richtet die Versicherung zusätzlich zur Rente ein Taggeld aus.

<sup>6</sup> Der Bundesrat bestimmt, unter welchen Voraussetzungen Taggelder für nicht aufeinander folgende Tage, für Abklärungs- und Wartezeiten sowie für Unterbrüche von Eingliederungsmassnahmen infolge Krankheit, Unfall oder Mutterschaft ausgerichtet werden.

<sup>6</sup> Der Bundesrat bestimmt, unter welchen Voraussetzungen Taggelder ausgerichtet werden für nicht aufeinanderfolgende Tage, für Abklärungs- und Wartezeiten, für Arbeitsversuche und für Unterbrüche von Eingliederungsmassnahmen wegen Krankheit, Unfall oder Mutterschaft.

**Art. 23 Grundentschädigung****Art. 23 Abs. <sup>1bis</sup> (neu) und 3**

<sup>1</sup> Die Grundentschädigung beträgt 80 Prozent des letzten ohne gesundheitliche Einschränkung erzielten Erwerbseinkommens, jedoch nicht mehr als 80 Prozent des Höchstbetrages des Taggeldes nach Artikel 24 Absatz 1.

<sup>1bis</sup> Bei Massnahmen zur Wiedereingliederung von Rentenbezügerinnen und Rentenbezügern beträgt sie 80 Prozent des Erwerbseinkommens, das die versicherte Person unmittelbar vor Beginn der Massnahme erzielt hat, jedoch nicht mehr als 80 Prozent des Höchstbetrages des Taggeldes.

<sup>2</sup> Sie beträgt 30 Prozent des Höchstbetrages des Taggeldes nach Artikel 24 Absatz 1 für Versicherte, die das 20. Altersjahr vollendet haben und ohne

**Geltendes Recht**

Invalidität nach abgeschlossener Ausbildung eine Erwerbstätigkeit aufgenommen hätten.

<sup>2bis</sup> Sie beträgt höchstens 30 Prozent des Höchstbetrages des Taggeldes nach Artikel 24 Absatz 1 für Versicherte in der erstmaligen beruflichen Ausbildung und für Versicherte, die das 20. Altersjahr noch nicht vollendet haben und noch nicht erwerbstätig gewesen sind. Der Bundesrat setzt die Höhe der Grundentschädigung fest.

<sup>3</sup> Grundlage für die Ermittlung des Erwerbseinkommens nach Absatz 1 bildet das durchschnittliche Einkommen, von dem Beiträge nach dem AHVG erhoben werden (massgebendes Erwerbseinkommen).

## **VII. Wahlrecht der Versicherten, Zusammenarbeit und Tarife, Schiedsgerichte**

### **Art. 26<sup>bis</sup>**

Wahl unter medizinischen Hilfspersonen, Anstalten und Abgabestellen für Hilfsmittel

<sup>1</sup> Dem Versicherten steht die Wahl unter den medizinischen Hilfspersonen, den Anstalten und Werkstätten, die Eingliederungsmassnahmen durchführen, sowie den Abgabestellen für Hilfsmittel frei, wenn sie den kantonalen Vorschriften und den

**Bundesrat**

<sup>3</sup> Grundlage für die Ermittlung des Erwerbseinkommens nach den Absätzen 1 und 1<sup>bis</sup> bildet das durchschnittliche Einkommen, von dem Beiträge nach dem AHVG<sup>6</sup> erhoben werden (massgebendes Einkommen).

### *Gliederungstitel vor Art. 26*

## **VII. Wahlrecht der Versicherten, Zusammenarbeit, Tarife und Schiedsgerichte**

**Ständerat****Kommission des Nationalrates**

### *Art. 26<sup>bis</sup> Abs. 1*

<sup>1</sup> Der versicherten Person steht die Wahl unter den medizinischen Hilfspersonen, den Anstalten und Werkstätten oder im (allgemeinen) Arbeitsmarkt stehenden Betrieben, die Eingliederungsmassnahmen ...

<sup>6</sup> SR 831.10

**Geltendes Recht**

Anforderungen der Versicherung genügen.

<sup>2</sup> Der Bundesrat kann nach Anhören der Kantone und der zuständigen Organisationen Vorschriften für die Zulassung der in Absatz 1 genannten Personen und Stellen erlassen.

**Art. 27** Zusammenarbeit und Tarife

<sup>1</sup> Der Bundesrat ist befugt, mit der Ärzteschaft, den Berufsverbänden der Medizinalpersonen und der medizinischen Hilfspersonen, den Anstalten und Werkstätten, die Eingliederungsmassnahmen durchführen, sowie den Abgabestellen für Hilfsmittel Verträge zu schliessen, um die Zusammenarbeit mit den Organen der Versicherung zu regeln und die Tarife festzulegen.

<sup>2</sup> ...

<sup>3</sup> Soweit kein Vertrag besteht, kann der Bundesrat die Höchstbeträge festsetzen, bis zu denen den Versicherten die Kosten der Eingliederungsmassnahmen vergütet werden.

**Bundesrat**

*Art. 27 Abs. 1*

<sup>1</sup> Der Bundesrat ist befugt, mit der Ärzteschaft, den Berufsverbänden der Medizinalpersonen und der medizinischen Hilfspersonen sowie den Anstalten und Werkstätten, die Eingliederungsmassnahmen durchführen, Verträge zu schliessen, um die Zusammenarbeit mit den Organen der Versicherung zu regeln und die Tarife festzulegen.

**Ständerat****Kommission des Nationalrates**

*Art. 27 Abs. 1*

**Mehrheit**

<sup>1</sup> ...

...  
und der medizinischen Hilfspersonen, Verträge zu schliessen,  
...

*(Siehe auch Art. 57 Abs. 1 Bst. i)*

**Minderheit** (Schenker Silvia, Gilli, Goll, Fehr Jacqueline, Prelicz-Huber, Rechsteiner Paul, Rielle, Rossini)

<sup>1</sup> *Gemäss Ständerat*

**Geltendes Recht****Art. 31** Herabsetzung oder Aufhebung der Rente

<sup>1</sup> Kann eine rentenberechtigte Person neu ein Erwerbseinkommen erzielen oder ein bestehendes Erwerbseinkommen erhöhen, so wird die Rente nur dann im Sinne von Artikel 17 Absatz 1 ATSG revidiert, wenn die Einkommensverbesserung jährlich mehr als 1500 Franken beträgt.

<sup>2</sup> Für die Revision der Rente werden vom Betrag, der 1500 Franken übersteigt, nur zwei Drittel berücksichtigt.

**Bundesrat***Art. 31 Abs. 2*

<sup>2</sup> *Aufgehoben*

*Art. 32 (neu)* Übergangsleistung bei Arbeitsunfähigkeit

<sup>1</sup> Eine versicherte Person hat Anspruch auf eine Übergangsleistung in Form einer Rente, wenn:

- a. sie im Laufe der drei auf die Herabsetzung oder Aufhebung einer Rente folgenden Jahre zu mindestens 50 Prozent arbeitsunfähig wird;
- b. die Arbeitsunfähigkeit mindestens 30 Tage gedauert hat und weiter andauert; und
- c. sie vor Herabsetzung oder Aufhebung der Rente an Massnahmen zur Wiedereingliederung nach Artikel 8a teilgenommen hat oder die Rente wegen der Wiederaufnahme einer Erwerbstätigkeit oder der Erhöhung des Beschäftigungsgrades herabgesetzt oder aufgehoben wurde.

**Ständerat***Art. 32 Abs. 1*

<sup>1</sup> ...  
... Übergangsleistung, wenn:

...

**Kommission des Nationalrates***Art. 31 Abs. 1*

**Mehrheit** **Minderheit** (Bortoluzzi, Baettig, Estermann, Müri, Parmelin, Scherer, Stahl)

<sup>1</sup> Kann oder könnte eine rentenberechtigte Person wegen Verbesserung ihres gesundheitlichen Zustandes neu ein Erwerbseinkommen erzielen oder ein bestehendes Einkommen ...

*Art. 32 Abs. 1*

**Mehrheit** **Minderheit** (Schenker Silvia, Fehr Jacqueline, Gilli, Goll, Prelicz-Huber, Rechsteiner Paul, Rielle, Robbiani, Rossini, Weber-Gobet)  
(*Siehe auch Änderung bisherigen Rechts, 6. BVG Art. 26a*)

<sup>1</sup> ...

a. sie im Laufe der fünf auf die Herabsetzung ...

... zu

mindestens 40 Prozent arbeitsunfähig wird;



**Geltendes Recht****Bundesrat****Ständerat****Kommission des Nationalrates**

<sup>2</sup> Der Anspruch entsteht am Anfang des Monats, in welchem die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt sind.

<sup>3</sup> Der Anspruch erlischt spätestens am Ende des Monats, in dem die IV-Stelle über den Invaliditätsgrad entschieden hat (Art. 34).

*Art. 33 (neu)* Höhe der Übergangsleistung bei Arbeitsunfähigkeit

<sup>1</sup> Die Übergangsleistung nach Artikel 32 entspricht:

- a. der Differenz zwischen der laufenden Rente und der Rente, die die versicherte Person erhalten würde, wenn die Rente nicht herabgesetzt worden wäre;
- b. der Rente, die die versicherte Person erhalten würde, wenn die Rente nicht aufgehoben worden wäre.

<sup>2</sup> Hat eine versicherte Person Anspruch auf eine Kinderrente, so wird diese in die Berechnung nach Absatz 1 einbezogen.

*Art. 34 (neu)* Überprüfung des Invaliditätsgrades und Anpassung der Rente

<sup>1</sup> Gleichzeitig mit der Gewährung einer Übergangsleistung nach Artikel 32 leitet die IV-Stelle die Überprüfung des Invaliditätsgrades ein.

**Geltendes Recht****Bundesrat****Ständerat****Kommission des Nationalrates**

<sup>2</sup> Am ersten Tag des Monats, der dem Entscheid der IV-Stelle über den Invaliditätsgrad folgt:

- a. entsteht in Abweichung von Artikel 28 Absatz 1 Buchstabe b ein Rentenanspruch, sofern der Invaliditätsgrad erneut ein rentenbegründendes Ausmass erreicht;
- b. wird eine bestehende Teilrente für die Zukunft erhöht, herabgesetzt oder aufgehoben, sofern sich der Invaliditätsgrad erheblich geändert hat.

**Art. 38** Höhe der Kinderrenten

<sup>1</sup> Die Kinderrente beträgt 40 Prozent der dem massgebenden durchschnittlichen Jahreseinkommen entsprechenden Invalidenrente. Haben beide Elternteile einen Anspruch auf Kinderrente, so sind die beiden Kinderrenten zu kürzen, soweit ihre Summe 60 Prozent der maximalen Invalidenrente übersteigt. Für die Durchführung der Kürzung ist Artikel 35 AHVG sinngemäss anwendbar.

<sup>2</sup> Es gelten die gleichen Berechnungsregeln wie für die jeweilige Invalidenrente.

**Art. 38 Abs. 3****Mehrheit**

**Minderheit** (Bortoluzzi, Borer, Estermann, Humbel, Müri, Parmelin, Scherer, Stahl, Wehrli)

<sup>3</sup> Kinderzulagen, die nach dem Familienzulagengesetz ausgerichtet werden, werden von der Kinderrente in Abzug gebracht.

**Geltendes Recht****Bundesrat****Ständerat****Kommission des Nationalrates****Art. 42 Anspruch****Art. 42 Abs. 6**

<sup>1</sup> Versicherte mit Wohnsitz und gewöhnlichem Aufenthalt (Art. 13 ATSG) in der Schweiz, die hilflos (Art. 9 ATSG) sind, haben Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung. Vorbehalten bleibt Artikel 42<sup>bis</sup>.

<sup>2</sup> Es ist zu unterscheiden zwischen schwerer, mittelschwerer und leichter Hilflosigkeit.

<sup>3</sup> Als hilflos gilt ebenfalls eine Person, welche zu Hause lebt und wegen der Beeinträchtigung der Gesundheit dauernd auf lebenspraktische Begleitung angewiesen ist. Ist nur die psychische Gesundheit beeinträchtigt, so muss für die Annahme einer Hilflosigkeit mindestens ein Anspruch auf eine Viertelsrente gegeben sein. Ist eine Person lediglich dauernd auf lebenspraktische Begleitung angewiesen, so liegt immer eine leichte Hilflosigkeit vor. Vorbehalten bleibt Artikel 42<sup>bis</sup> Absatz 5.

<sup>4</sup> Die Hilflosenentschädigung wird frühestens ab der Geburt und spätestens bis Ende des Monats gewährt, in welchem vom Rentenvorbezug gemäss Artikel 40 Absatz 1 AHVG Gebrauch gemacht oder in welchem das Rentenalter erreicht wird. Der Anspruchsbeginn richtet sich nach Vollendung des ersten Lebensjahres nach Artikel 29 Absatz 1.

**Geltendes Recht****Bundesrat****Ständerat****Kommission des Nationalrates**

<sup>5</sup> Der Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung entfällt bei einem Aufenthalt in einer Institution zur Durchführung von Eingliederungsmassnahmen nach Artikel 8 Absatz 3. Der Bundesrat definiert den Aufenthalt. Er kann ausnahmsweise auch bei einem Aufenthalt einen Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung vorsehen, wenn die versicherte Person wegen einer schweren Sinnesschädigung oder eines schweren körperlichen Gebrechens nur dank regelmässiger und erheblicher Dienstleistungen Dritter gesellschaftliche Kontakte pflegen kann.

<sup>6</sup> Der Bundesrat regelt die Übernahme einer anteilmässigen Leistung an die Hilflosenentschädigung der Unfallversicherung, falls die Hilflosigkeit nur zum Teil auf einen Unfall zurückzuführen ist.

*Betrifft nur den französischen und den italienischen Text.*

**Art. 42<sup>bis</sup>** Besondere Voraussetzungen für Minderjährige

*Art. 42<sup>bis</sup> Abs. 4*

<sup>1</sup> Minderjährige Schweizer Bürgerinnen und Bürger ohne Wohnsitz (Art. 13 Abs. 1 ATSG) in der Schweiz sind hinsichtlich der Hilflosenentschädigung den Versicherten gleichgestellt, sofern sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt (Art. 13 Abs. 2 ATSG) in der Schweiz haben.

<sup>2</sup> Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung haben auch

**Geltendes Recht**

minderjährige Ausländerinnen und Ausländer, sofern sie die Voraussetzungen von Artikel 9 Absatz 3 erfüllen.

<sup>3</sup> Bei Versicherten, welche das erste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, entsteht der Anspruch, sobald voraussichtlich während mehr als zwölf Monaten eine Hilflosigkeit besteht.

<sup>4</sup> Minderjährige haben nur an den Tagen Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung, an welchen sie sich nicht in einer Institution zur Durchführung von Eingliederungsmassnahmen nach Artikel 8 Absatz 3 dieses Gesetzes oder, in Abweichung von Artikel 67 Absatz 2 ATSG, in einer Heilanstalt zu Lasten der Sozialversicherung aufhalten.

<sup>5</sup> Minderjährige haben keinen Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung, wenn sie lediglich auf lebenspraktische Begleitung angewiesen sind.

**Art. 42<sup>ter</sup> Höhe**

<sup>1</sup> Massgebend für die Höhe der Hilflosenentschädigung ist das Ausmass der persönlichen Hilflosigkeit. Die Hilflosenentschädigung wird personenbezogen ausgerichtet und soll die Wahlfreiheit in den zentralen Lebensbereichen erleichtern. Die monatliche Entschädigung beträgt bei schwerer Hilflosigkeit 80 Prozent, bei mittelschwerer

**Bundesrat**

<sup>4</sup> Minderjährige haben nur an den Tagen Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung, an denen sie sich nicht in einem Heim und, in Abweichung von Artikel 67 Absatz 2 ATSG, nicht in einer Heilanstalt zulasten der Sozialversicherung aufhalten.

**Art. 42<sup>ter</sup> Abs. 2****Ständerat****Kommission des Nationalrates****Art. 42<sup>ter</sup> Abs. 2**

**Geltendes Recht**

Hilflosigkeit 50 Prozent und bei leichter Hilflosigkeit 20 Prozent des Höchstbetrages der Altersrente nach Artikel 34 Absätze 3 und 5 AHVG. Die Entschädigung für minderjährige Versicherte berechnet sich pro Tag.

<sup>2</sup> Die Hilflosenentschädigung für Versicherte, die sich in einem Heim aufhalten, beträgt die Hälfte der Ansätze nach Absatz 1. Bei Minderjährigen wird die Entschädigung um einen Kostgeldbeitrag erhöht; der Bundesrat setzt dessen Höhe fest. Vorbehalten bleiben die Artikel 42 Absatz 4 und 42<sup>bis</sup> Absatz 4.

<sup>3</sup> Die Hilflosenentschädigung für Minderjährige, die zusätzlich eine intensive Betreuung brauchen, wird um einen Intensivpflegezuschlag erhöht; dieser Zuschlag wird nicht gewährt bei einem Aufenthalt in einem Heim. Der monatliche Intensivpflegezuschlag beträgt bei einem invaliditätsbedingten Betreuungsaufwand von mindestens 8 Stunden pro Tag 60 Prozent, bei einem solchen von mindestens 6 Stunden pro Tag 40 Prozent und bei einem solchen von mindestens 4 Stunden pro Tag 20 Prozent des Höchstbetrages der Altersrente nach Artikel 34 Absätze 3 und 5 AHVG. Der Zuschlag berechnet sich pro Tag. Der Bundesrat regelt im Übrigen die Einzelheiten.

**Bundesrat**

<sup>2</sup> Die Höhe der Hilflosenentschädigung für Versicherte, die sich in einem Heim aufhalten, entspricht einem Viertel der Ansätze nach Absatz 1. Vorbehalten bleiben die Artikel 42 Absatz 5 und 42<sup>bis</sup> Absatz 4.

**Ständerat****Kommission des Nationalrates****Mehrheit**

<sup>2</sup> *Streichen*  
(=Gemäss geltendem Recht)

**Minderheit** (Triponez, Borer, Bortoluzzi, Cassis, Kleiner, Müri, Parmelin, Ruey, Scherer, Stahl)

<sup>2</sup> *Gemäss Ständerat*

## Geltendes Recht

## Bundesrat

## Ständerat

## Kommission des Nationalrates

E<sup>bis</sup>. Der Assistenzbeitrag

Art. 42<sup>quater</sup> (neu) Anspruch

<sup>1</sup> Anspruch auf einen Assistenzbeitrag haben Versicherte:

- a. denen eine Hilflosenentschädigung der IV nach Artikel 42 Absätze 1–4 ausgerichtet wird;
- b. die zu Hause leben; und
- c. die handlungsfähig im Sinne von Artikel 13 des Zivilgesetzbuches<sup>7</sup> sind.

<sup>2</sup> Der Bundesrat kann die Voraussetzungen festlegen, unter denen Minderjährige oder Personen mit eingeschränkter Handlungsfähigkeit einen Anspruch auf einen Assistenzbeitrag haben.

Art. 42<sup>quinquies</sup> (neu) Gedeckte Hilfeleistungen

Ein Assistenzbeitrag wird gewährt für Hilfeleistungen, die von der versicherten Person benötigt und regelmässig von einer natürlichen Person (Assistenzperson) erbracht werden, die:

- a. von der versicherten Person im Rahmen eines Arbeitsvertrages angestellt wird; und

Art. 42<sup>quater</sup> Abs. 1 Bst. c und Abs. 2 und Abs. 3 (neu)

<sup>1</sup> ....

c. die volljährig sind.

<sup>2</sup> Der Bundesrat legt die Voraussetzungen fest, unter denen Personen mit eingeschränkter Handlungsfähigkeit keinen Anspruch auf einen Assistenzbeitrag haben.

<sup>3</sup> Der Bundesrat legt die Voraussetzungen fest, unter denen Minderjährige ausnahmsweise einen Anspruch auf Assistenzbeitrag haben.

Art. 42<sup>quinquies</sup> Bst. a

...

a. ... .. versicherten Person oder ihrer gesetzlichen Vertretung im Rahmen ...

Art. 42<sup>quater</sup> Abs. 1 Bst. c und Abs. 2 und Abs. 3

## Mehrheit

**Minderheit** (Prelicz-Huber, Fehr Jacqueline, Gilli, Goll, Rielle, Rossini, Schenker Silvia, Steiert, Weber-Gobet)

<sup>1</sup> ...

b. ... ..  
c. *Streichen*

<sup>2</sup> *Streichen*

<sup>3</sup> ... ..  
... Minderjährige einen Anspruch ...

<sup>3</sup> *Streichen*

Art. 42<sup>quinquies</sup> Abs. 1 Bst. b und Abs. 2

<sup>1</sup> Ein Assistenzbeitrag ...

**Geltendes Recht****Bundesrat****Ständerat****Kommission des Nationalrates****Mehrheit****Minderheit** (Triponez, Baettig, Borer, Bortoluzzi, Cassis, Estermann, Kleiner, Parmelin, Ruey, Scherer, Stahl)

b. weder mit der versicherten Person verheiratet ist, mit ihr in eingetragener Partnerschaft lebt oder eine faktische Lebensgemeinschaft führt noch in gerader Linie mit ihr verwandt ist.

b. *Streichen*b. *Gemäss Ständerat*

<sup>2</sup> Für Hilfeleistungen von Assistenzpersonen, welche mit der versicherten Person verheiratet sind, mit ihr in eingetragener Partnerschaft leben oder eine faktische Lebensgemeinschaft führen oder mit ihr in gerader Linie verwandt sind, kann höchstens ein Drittel des Assistenzbeitrages verwendet werden.

<sup>2</sup> *Streichen***Art. 42<sup>sexies</sup> (neu) Umfang**

<sup>1</sup> Grundlage für die Berechnung des Assistenzbeitrags ist die für die Hilfeleistungen benötigte Zeit. Davon abgezogen wird die Zeit, die folgenden Leistungen entspricht:

- a. der Hilflohenentschädigung nach den Artikeln 42–42<sup>ter</sup>;
- b. den Beiträgen für Dienstleistungen Dritter anstelle eines Hilfsmittels nach Artikel 21<sup>ter</sup> Absatz 2;
- c. dem für die Grundpflege ausgerichteten Beitrag der obligatorischen Krankenpflegeversicherung an Pflegeleistungen nach Artikel 25a KVG<sup>8</sup>.

<sup>2</sup> Hilfeleistungen, die während eines Aufenthaltes in stationären oder teilstationären Institutionen benötigt werden, werden bei der Berechnung nicht berücksichtigt.

**Art. 42<sup>sexies</sup> Abs. 2 und 4 Bst. b<sup>bis</sup>**

<sup>2</sup> Der Aufenthalt in stationären und teilstationären Institutionen reduziert den für Hilfeleistungen im Rahmen des Assistenzbeitrags anrechenbaren Zeitbedarf entsprechend.

<sup>8</sup> SR 832.10



**Geltendes Recht****Bundesrat****Ständerat****Kommission des Nationalrates**

<sup>3</sup> In Abweichung von Artikel 64 Absätze 1 und 2 ATSG<sup>9</sup> gewährt die Invalidenversicherung keinen Assistenzbeitrag für Hilfeleistungen, die durch den Pflegebeitrag nach Artikel 25a KVG gedeckt werden.

<sup>4</sup> Der Bundesrat legt fest:  
a. die Bereiche und die minimale und maximale Anzahl Stunden, für die ein Assistenzbeitrag ausgerichtet wird;  
b. die Pauschalen für Hilfeleistungen pro Zeiteinheit im Rahmen des Assistenzbeitrags;

c. die Fälle, in denen ein Assistenzbeitrag aufgrund von Verpflichtungen aus dem Arbeitsvertrag nach dem OR<sup>10</sup> ausgerichtet wird, ohne dass die Hilfeleistungen durch eine Assistenzperson tatsächlich erbracht worden sind.

**Art. 42<sup>septies</sup> (neu)**

Beginn und Ende des Anspruchs

<sup>1</sup> In Abweichung von Artikel 24 ATSG<sup>11</sup> entsteht der Anspruch auf einen Assistenzbeitrag frühestens im Zeitpunkt der Geltendmachung dieses Anspruchs.

<sup>2</sup> Der Anspruch besteht für Hilfeleistungen, die innert 12

<sup>9</sup> SR 830.1

<sup>10</sup> SR 220

<sup>11</sup> SR 830.1

**Mehrheit**

**Minderheit** (Stahl, Baettig, Borer, Bortoluzzi, Estermann, Müri, Parmelin, Scherer)

<sup>4</sup> ...

b<sup>bis</sup>. die Definition des Kriteriums Vermeidung eines Heimaufenthalts, welches Vorbedingung zur Erlangung eines Assistenzbeitrages ist;

**Geltendes Recht****Bundesrat****Ständerat****Kommission des Nationalrates**

Monaten nach deren Erbringen gemeldet werden.

<sup>3</sup> Der Anspruch erlischt zum Zeitpunkt:

- a. in dem die versicherte Person die Voraussetzungen nach Artikel 42<sup>quater</sup> nicht mehr erfüllt;
- b. in dem die versicherte Person vom Rentenvorbezug nach Artikel 40 Absatz 1 AHVG<sup>12</sup> Gebrauch macht oder das Rentenalter erreicht; oder
- c. des Todes der versicherten Person.

*Art. 42<sup>octies</sup>* Kürzung oder Verweigerung des Assistenzbeitrags

Der Assistenzbeitrag kann gekürzt oder verweigert werden, wenn die versicherte Person ihren gesetzlichen Verpflichtungen gegenüber den Assistenzpersonen oder gegenüber der Versicherung nicht nachkommt. Die Versicherung muss die versicherte Person vorher schriftlich mahnen und auf die Rechtsfolgen hinweisen.

**Art. 47** Auszahlung der Taggelder und Renten

*Art. 47 Abs. 1, 1<sup>bis</sup> (neu) und 1<sup>ter</sup> (neu)*

<sup>1</sup> In Abweichung von Artikel 19 Absatz 3 ATSG können Renten während der Abklärungs- oder Eingliederungsmassnahmen weiter gewährt werden, und zwar längstens bis zum Ende des dritten vollen Kalendermonats, der dem Beginn der

<sup>1</sup> In Abweichung von Artikel 19 Absatz 3 ATSG<sup>13</sup> können Renten während der Durchführung von Abklärungs- und Eingliederungsmassnahmen sowie von Massnahmen zur Wiedereinglie-

<sup>12</sup> SR 831.10

<sup>13</sup> SR 830.1

**Geltendes Recht**

Massnahmen folgt. Zusätzlich wird das Taggeld ausgerichtet. Dieses wird jedoch während der Dauer des Doppelanspruchs um einen Dreissigstel des Rentenbetrags gekürzt.

**Bundesrat**

derung von Rentenbezügerinnen und Rentenbezüger weiter gewährt werden.

**Ständerat****Kommission des Nationalrates**

<sup>1bis</sup> Die Renten werden gewährt:

- a. bei Eingliederungsmassnahmen nach Artikel 8a Absatz 2: bis zum Entscheid der IV-Stelle nach Artikel 17 ATSG;
- b. bei den übrigen Eingliederungsmassnahmen: längstens bis zum Ende des dritten vollen Kalendermonats, der dem Beginn der Massnahmen folgt.

<sup>1ter</sup> Zusätzlich zur Rente wird das Taggeld ausgerichtet. Dieses wird jedoch während der Dauer des Doppelanspruchs bei der Durchführung von Abklärungs- oder Eingliederungsmassnahmen um einen Dreissigstel des Rentenbetrags gekürzt.

<sup>2</sup> Löst eine Rente das Taggeld ab, so wird in Abweichung von Artikel 19 Absatz 3 ATSG die Rente auch für den Monat, in dem der Taggeldanspruch endet, ungekürzt ausgerichtet. Hingegen wird das Taggeld in diesem Monat um einen Dreissigstel des Rentenbetrags gekürzt.

<sup>3</sup> Teilrenten, deren Betrag 10 Prozent der minimalen Vollrente nicht übersteigen, werden in Abweichung von Artikel 19 Absätze 1 und 3 ATSG einmal jährlich nachschüssig im Dezember ausbezahlt. Der Berechtigte

**Geltendes Recht**

kann die monatliche Auszahlung verlangen.

**Bundesrat**

*Art. 48 (neu)* Nachzahlung von Leistungen

<sup>1</sup> Macht eine versicherte Person ihren Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung, auf medizinische Massnahmen oder auf Hilfsmittel mehr als zwölf Monate nach dessen Entstehung geltend, so wird die Leistung in Abweichung von Artikel 24 Absatz 1 ATSG<sup>14</sup> nur für die zwölf Monate nachgezahlt, die der Geltendmachung vorangehen.

<sup>2</sup> Die Leistung wird für einen längeren Zeitraum nachgezahlt, wenn die versicherte Person:

- a. den anspruchsbegründenden Sachverhalt nicht kennen konnte; und
- b. den Anspruch spätestens zwölf Monate, nachdem sie davon Kenntnis erhalten hat, geltend macht.

**Ständerat****Kommission des Nationalrates****Art. 53 Grundsatz**

<sup>1</sup> Die Versicherung wird durch die IV-Stellen in Zusammenarbeit mit den Organen der Alters- und Hinterlassenenversicherung und unter der Aufsicht des Bundes (Art. 76 ATSG) durchgeführt.

<sup>2</sup> Der Bundesrat kann dem Bundesamt Aufgaben der Durchführung übertragen in den Bereichen:

**Art. 53 Abs. 2**

<sup>2</sup> Der Bundesrat kann dem Bundesamt Aufgaben der Durchführung übertragen in den folgenden Bereichen:

<sup>14</sup> SR 830.1

**Geltendes Recht**

- a. Zusammenarbeit und Tarife nach Artikel 27;
- b. wissenschaftliche Auswertungen nach Artikel 68;
- c. gesamtschweizerische Information über die Versicherungsleistungen nach Artikel 68<sup>ter</sup>;
- d. Pilotversuche nach Artikel 68<sup>quater</sup>; und
- e. Förderung der Invalidenhilfe nach den Artikeln 73–75.

**Art. 57 Aufgaben**

<sup>1</sup> Die IV-Stellen haben insbesondere folgende Aufgaben:

- a. die Früherfassung;
- b. die Bestimmung und Überwachung sowie die Durchführung der Massnahmen der Frühintervention;
- c. die Abklärung der versicherungsmässigen Voraussetzungen;
- d. die Abklärung der Eingliederungsfähigkeit der versicherten Person, die Berufsberatung und die Arbeitsvermittlung;
- e. die Bestimmung und Überwachung der Eingliederungsmassnahmen sowie die notwendige Begleitung der versicherten Person während der Massnahmen;
- f. die Bemessung der Invalidität und der Hilflosigkeit;

- g. den Erlass der Verfügungen über die Leistungen der Invalidenversicherung;

**Bundesrat**

- a. Abgabe von Hilfsmitteln (Art. 21<sup>quater</sup>);
- a<sup>bis</sup>. Zusammenarbeit und Tarife (Art. 27);
- b. wissenschaftliche Auswertungen (Art. 68);
- c. gesamtschweizerische Information über die Versicherungsleistungen (Art. 68<sup>ter</sup>);
- d. Pilotversuche (Art. 68<sup>quater</sup>);
- e. Förderung der Invalidenhilfe (Art. 74 und 75).

**Art. 57 Abs. 1 Bst. f**

<sup>1</sup> Die IV-Stellen haben insbesondere folgende Aufgaben:

- f. die Bemessung der Invalidität, der Hilflosigkeit und der von der versicherten Person benötigten Hilfeleistungen;

**Ständerat****Kommission des Nationalrates****Art. 57 Abs. 1 Bst. i und j und Abs. 4**

<sup>1</sup> ...

**Geltendes Recht****Bundesrat****Ständerat****Kommission des Nationalrates**

h. die Öffentlichkeitsarbeit.

**Mehrheit**

h. ... ...;

i. der Abschluss von Vereinbarungen mit den Leistungserbringern in den Bereichen der Massnahmen der beruflichen Art und der Integrationsmassnahmen zur Vorbereitung auf die berufliche Eingliederung;

**Mehrheit**

j. Koordination der medizinischen Massnahmen mit dem Kranken- und Unfallversicherer.

**Minderheit** (Schenker Silvia, Gilli, Goll, Fehr Jacqueline, Prelicz-Huber, Rechsteiner Paul, Rielle, Rossini)

i. *Streichen*

**Minderheit** (Weber-Gobet, Fehr Jacqueline, Gilli, Goll, Prelicz-Huber, Rechsteiner Paul, Rielle, Rossini, Schenker Silvia)

j. *Streichen*

<sup>2</sup> Der Bundesrat kann ihnen weitere Aufgaben zuweisen.

<sup>3</sup> Bis zum Erlass einer Verfügung entscheiden die IV-Stellen, welche Abklärungen massgebend und notwendig sind.

<sup>4</sup> Die IV-Stellen können beratende Kommissionen einrichten, in denen Vertreterinnen und Vertreter der Arbeitgeberverbände und der Gewerkschaften Einsitz nehmen. Die Kommissionen unterstützen die IV-Stellen bei der Stellensuche für die an Wiedereingliederungsmassnahmen teilnehmenden Versicherten und werden zu den Wiedereingliederungszielen und zur Umsetzung der Wiedereingliederungsmassnahmen konsultiert.

**Geltendes Recht****Bundesrat****Ständerat****Kommission des Nationalrates****Mehrheit****Minderheit** (Schenker Silvia, Goll, Prelicz-Huber, Weber-Gobet)*Art. 66c**Streichen*

<sup>1</sup> Zweifelt die IV-Stelle an der körperlichen oder geistigen Leistungsfähigkeit, die zum sicheren Führen von Motorfahrzeugen notwendig ist, kann sie die versicherte Person der zuständigen kantonalen Behörde (Art. 22 SVG) melden.

<sup>2</sup> Die IV-Stelle informiert die versicherte Person über diese Meldung.

<sup>3</sup> Auf Anfrage im Einzelfall stellt die IV-Stelle der kantonalen Behörde die entsprechenden Unterlagen zu.

*Art. 68<sup>quinquies</sup> (neu)* Haftung für Schäden bei einem Arbeitsversuch

*Art. 68<sup>quinquies</sup> Abs. 3*

<sup>1</sup> Schädigt eine versicherte Person während eines Arbeitsversuchs nach Artikel 18a den Einsatzbetrieb und kann dieser in sinngemässer Anwendung von Artikel 321e OR<sup>15</sup> einen Schadenersatz beanspruchen, so haftet die Invalidenversicherung für den Schaden.

<sup>2</sup> Schädigt die versicherte Person während eines Arbeitsversuchs einen Dritten, so haftet der Einsatzbetrieb wie für das Verhalten seiner Arbeitneh-

**Geltendes Recht****Bundesrat****Ständerat****Kommission des Nationalrates**

merinnen und Arbeitnehmer.  
Er kann auf die Invalidenversicherung Rückgriff nehmen, sofern die versicherte Person bei sinngemässer Anwendung von Artikel 321e OR ersatzpflichtig würde.

<sup>3</sup> Die Invalidenversicherung kann für Ersatzleistungen nach den Absätzen 1 und 2 auf die versicherte Person Rückgriff nehmen, sofern diese den Schaden vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht hat.

<sup>4</sup> Die versicherte Person kann nicht direkt von den Geschädigten belangt werden.

<sup>5</sup> Die zuständige IV-Stelle entscheidet durch Verfügung über:  
a. Ansprüche des Einsatzbetriebes;  
b. Rückgriffsforderungen der Versicherung gegenüber der versicherten Person.

<sup>3</sup> ...

... Schaden  
schuldhaft verursacht hat.

**Art. 77 Aufbringung der Mittel****Art. 77 Abs. 2**

<sup>1</sup> Die auf Grund dieses Gesetzes zu erbringenden Leistungen werden finanziert durch:  
a. die Beiträge der Versicherten und der Arbeitgeber gemäss den Artikeln 2 und 3;  
b. die Beiträge des Bundes;  
b<sup>bis</sup>. Einnahmen, die sich aus der für die Versicherung bestimmten Anhebung der Mehrwertsteuersätze ergeben;  
c. die Zinsen des Ausgleichsfonds;



**Geltendes Recht**

d. die Einnahmen aus dem Rückgriff auf haftpflichtige Dritte.

<sup>2</sup> Die Hilflosenentschädigung wird ausschliesslich durch den Bund finanziert.

**Art. 78 Bundesbeitrag**

<sup>1</sup> Der Bundesbeitrag beläuft sich auf 37,7 Prozent der jährlichen Ausgaben der Versicherung; davon wird der Beitrag an die Hilflosenentschädigung nach Artikel 77 Absatz 2 abgezogen.

<sup>2</sup> Artikel 104 AHVG ist sinngemäss anwendbar.

**Bundesrat**

<sup>2</sup> Die Hilflosenentschädigung und die ausserordentlichen Renten werden ausschliesslich durch den Bund finanziert.

**Art. 78 Bundesbeitrag**

<sup>1</sup> Der Ausgangswert des Bundesbeitrages beläuft sich auf 37,7 Prozent des arithmetischen Mittels der Ausgaben der Versicherung in den Jahren 2010 und 2011.

<sup>2</sup> Der Ausgangswert wird jährlich an die abdiskontierte Veränderungsrate der Mehrwertsteuereinnahmen angepasst. Die Mehrwertsteuereinnahmen werden um allfällige Änderungen der Steuersätze und der Bemessungsgrundlage bereinigt.

<sup>3</sup> Der Diskontierungsfaktor entspricht der Entwicklung des Quotienten aus dem Rentenindex nach Artikel 33<sup>ter</sup> Absatz 2 AHVG<sup>16</sup> und dem vom Bundesamt für Statistik ermittelten Lohnindex ab 2011.

<sup>4</sup> Der Bundesbeitrag entspricht dem nach den Absätzen 2 und 3 berechneten Betrag; davon werden die Beiträge an die Hilflosenentschädigung und an die

**Ständerat**

**Art. 78 Abs. 3**  
 ▽ *Ausgabenbremse*  
*(Das qualifizierte Mehr wurde erreicht)*

<sup>3</sup> Der Diskontierungsfaktor entspricht der Entwicklung des Quotienten aus dem jährlich zu ermittelnden Index nach Art. 33<sup>ter</sup> Absatz 2 AHVG und dem vom Bundesamt für Statistik ermittelten Lohnindex ab 2011.

**Kommission des Nationalrates**

**Art. 78 Abs. 2, 3 und 5**  
 ▽ *Ausgabenbremse*

**Mehrheit**

**Minderheit** (Rechsteiner Paul, Fehr Jacqueline, Gilli, Goll, Prelicz-Huber, Rielle, Robbiani, Rossini, Schenker Silvia, Weber-Gobet)

<sup>2</sup> ... jährlich an die Veränderungsrate der Mehrwertsteuereinnahmen angepasst. ...

<sup>3</sup> *Streichen*

**Geltendes Recht****Bundesrat****Ständerat****Kommission des Nationalrates**

ausserordentlichen Renten nach Artikel 77 Absatz 2 abgezogen.

<sup>5</sup> Der Bundesbeitrag beträgt höchstens die Hälfte der Ausgaben der Versicherung.

<sup>6</sup> Artikel 104 AHVG ist sinngemäss anwendbar.

**II**

**Schlussbestimmung der Änderung vom ... (6. IV-Revision)**

*a. Überprüfung der Renten, die vor dem 1. Januar 2008 gestützt auf eine Diagnose von organisch nicht erklärbaren Schmerzzuständen gesprochen wurden*

<sup>1</sup> Renten, die vor dem 1. Januar 2008 gestützt auf eine Diagnose von organisch nicht erklärbaren Schmerzzuständen wie anhaltende somatoforme Schmerzstörungen, Fibromyalgien und ähnliche Sachverhalte gespro-

<sup>5</sup> ...

... der Versicherung, andererseits aber mindestens 37,7 Prozent der jährlichen Ausgaben der Versicherung, wovon der Beitrag an die Hilflosenentschädigung nach Artikel 77 Absatz 2 abgezogen wird.

**II**

**Schlussbestimmung der Änderung vom ... (6. IV-Revision)**

**Mehrheit**

*(Siehe auch Änderungen bisherigen Rechts, 6. BVG, Schlussbestimmungen)*

*a. Überprüfung der Renten, die bei pathogenetisch-ätiologisch unklaren syndromalen Beschwerdebildern ohne nachweisbare organische Grundlage gesprochen wurden.*

<sup>1</sup> Renten, die bei pathogenetisch-ätiologisch unklaren syndromalen Beschwerdebildern ohne nachweisbare organische Grundlage gesprochen wurden, werden innerhalb von drei Jahren ...

**Minderheit** (Schenker Silvia, Fehr Jacqueline, Gilli, Goll, Prelicz-Huber, Rielle, Rossini, Steiert, Weber-Gobet)

*(Siehe auch Änderungen bisherigen Rechts, 6. BVG, Schlussbestimmungen)*

a. Streichen

**Geltendes Recht****Bundesrat****Ständerat****Kommission des Nationalrates**

chen wurden, werden innerhalb von drei Jahren nach Inkrafttreten dieser Änderung überprüft. Sind die Voraussetzungen nach Artikel 7 ATSG<sup>17</sup> nicht erfüllt, so wird die Rente herabgesetzt oder aufgehoben, auch wenn die Voraussetzungen von Artikel 17 Absatz 1 ATSG nicht erfüllt sind.

<sup>2</sup> Wird die Rente herabgesetzt oder aufgehoben, so hat die Bezügerin oder der Bezüger Anspruch auf Massnahmen zur Wiedereingliederung nach Artikel 8a. Ein Anspruch auf eine Übergangsleistung nach Artikel 32 Absatz 1 Buchstabe c entsteht dadurch nicht.

<sup>3</sup> Werden Massnahmen zur Wiedereingliederung durchgeführt, so wird die Rente bis zum Abschluss der Massnahmen weiter ausgerichtet, längstens aber während zwei Jahren ab dem Zeitpunkt der Aufhebung oder Herabsetzung.

<sup>4</sup> Absatz 1 findet keine Anwendung auf Personen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderung das 55. Altersjahr zurückgelegt haben oder im Zeitpunkt, in dem die Überprüfung eingeleitet wird, seit mehr als 15 Jahren eine Rente der Invalidenversicherung beziehen.

**Mehrheit**

**Minderheit** (Weber-Gobet, Fehr Jacqueline, Gilli, Goll, Prelicz-Huber, Rielle, Rossini, Schenker Silvia)

<sup>4</sup> ...

...  
Änderung das 50. Altersjahr ...

<sup>17</sup> SR 830.1

**Geltendes Recht****Bundesrat****Ständerat****Kommission des Nationalrates**

*b. Teilnehmerinnen und Teilnehmer am Pilotversuch «Assistenzbudget»*

<sup>1</sup> Versicherte, die im Monat vor Inkrafttreten dieser Änderung Anspruch auf Leistungen nach der Verordnung vom 10. Juni 2005<sup>18</sup> über den Pilotversuch «Assistenzbudget» hatten und die Voraussetzungen nach Artikel 42<sup>quater</sup> erfüllen, haben Anspruch auf einen Assistenzbeitrag, ohne ihn geltend machen zu müssen.

<sup>2</sup> Sie erhalten die Leistungen nach der genannten Verordnung, bis die IV-Stelle den Umfang des Assistenzbeitrags nach Artikel 42<sup>sexies</sup> verfügt hat, höchstens jedoch während zwölf Monaten nach Inkrafttreten dieser Änderung.

**III**

Die Änderung bisherigen Rechts ist im Anhang geregelt.

**IV**

<sup>1</sup> Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum

<sup>2</sup> Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

<sup>18</sup> SR 831.203

**Mehrheit**

**Minderheit** (Triponez, Baettig, Borer, Bortoluzzi, Cassis, Estermann, Müri, Parmelin, Ruey, Scherer, Stahl)

*c. Verpflichtung von Grossunternehmen*

*c. Streichen*

Artikel 8b IVG tritt zehn Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes ausser Kraft.

**Geltendes Recht****Bundesrat****Ständerat****Kommission des Nationalrates**

Anhang  
(Ziff. III)

Anhang  
(Ziff. III)

**Änderung bisherigen Rechts****Änderung bisherigen Rechts**

Die nachstehenden Bundesgesetze werden wie folgt geändert:

Die nachstehenden Bundesgesetze werden wie folgt geändert:

**1. Bundesgesetz vom 16. Dezember 1994<sup>19</sup> über das öffentliche Beschaffungswesen**

**Art. 21 Zuschlagskriterien**

*Art. 21 Abs. 1<sup>bis</sup> (neu)*

<sup>1</sup> Das wirtschaftlich günstigste Angebot erhält den Zuschlag. Es wird ermittelt, indem verschiedene Kriterien berücksichtigt werden, insbesondere Termin, Qualität, Preis, Wirtschaftlichkeit, Betriebskosten, Kundendienst, Zweckmässigkeit der Leistung, Ästhetik, Umweltverträglichkeit, technischer Wert.

<sup>1bis</sup> Teilt die Auftraggeberin die zu beschaffenden Leistungen in Teilleistungen (Lose) auf, so kann sie festlegen, dass ein einzelner Anbieter oder eine einzelne Anbieterin nur eine beschränkte Anzahl Lose erhalten kann. Sie kündigt dies in der Ausschreibung an.

<sup>2</sup> Die Zuschlagskriterien sind in den Ausschreibungsunterlagen in der Reihenfolge ihrer Bedeutung aufzuführen.

<sup>3</sup> Der Zuschlag für weitgehend standardisierte Güter kann auch ausschliesslich nach dem Kri-

<sup>19</sup> SR 172.056.1

**Geltendes Recht**

terium des niedrigsten Preises erfolgen.

**Art. 89<sup>bis</sup>**

G. Personalfürsorgestiftungen

<sup>1</sup> Für Personalfürsorgeeinrichtungen, die gemäss Artikel 331 des Obligationenrechts in Form der Stiftung errichtet worden sind, gelten überdies noch folgende Bestimmungen.

<sup>2</sup> Die Stiftungsorgane haben den Begünstigten über die Organisation, die Tätigkeit und die Vermögenslage der Stiftung den erforderlichen Aufschluss zu erteilen.

<sup>3</sup> Leisten die Arbeitnehmer Beiträge an die Stiftung, so sind sie an der Verwaltung wenigstens nach Massgabe dieser Beiträge zu beteiligen; soweit möglich haben die Arbeitnehmer ihre Vertretung aus dem Personal des Arbeitgebers zu wählen.

<sup>4</sup> ...

<sup>5</sup> Die Begünstigten können auf Ausrichtung von Leistungen der Stiftung klagen, wenn sie Beiträge an diese entrichtet haben oder wenn ihnen nach den Stiftungsbestimmungen ein Rechtsanspruch auf Leistungen zusteht.

**Bundesrat****Ständerat****Kommission des Nationalrates****2. Zivilgesetzbuch<sup>20</sup>**

*Art. 89<sup>bis</sup> Abs. 6 Ziff. 3a (neu)*

**Geltendes Recht**

<sup>6</sup> Für Personalfürsorgestiftungen, die auf dem Gebiet der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge tätig sind, gelten überdies die folgenden Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge über:

1. die Definition und Grundsätze der beruflichen Vorsorge sowie des versicherbaren Lohnes oder des versicherbaren Einkommens (Art. 1),

2. die zusätzlichen Einkäufe für den Vorbezug der Altersleistung (Art. 13a Abs. 8),

3. die Begünstigten bei Hinterlassenenleistungen (Art. 20a),

4. die Anpassung der reglementarischen Leistungen an die Preisentwicklung (Art. 36 Abs. 2–4),

5. die Verjährung von Ansprüchen und die Aufbewahrung von Vorsorgeunterlagen (Art. 41),

5a. die Verwendung, Bearbeitung und Bekanntgabe der Versicherungsnummer der Alters- und Hinterlassenenversicherung (Art. 48 Abs. 4, Art. 85a Bst. f und Art. 86a Abs. 2 Bst. b<sup>bis</sup>),

6. die Verantwortlichkeit (Art. 52),

7. die Kontrolle (Art. 53),

8. die Interessenkonflikte (Art.

**Bundesrat**

<sup>6</sup> Für Personalfürsorgestiftungen, die auf dem Gebiet der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge tätig sind, gelten überdies die folgenden Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982<sup>21</sup> über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge über:

3a. die provisorische Weiterversicherung und Aufrechterhaltung des Leistungsanspruchs bei Herabsetzung oder Aufhebung der Rente der Invalidenversicherung (Art. 26a),

**Ständerat****Kommission des Nationalrates**

<sup>21</sup> SR 831.40

**Geltendes Recht****Bundesrat****Ständerat****Kommission des Nationalrates**

- 53a),  
9. die Teil- oder Gesamtliquidation (Art. 53b–53d),  
10. die Auflösung von Verträgen (Art. 53e und 53f),  
11. den Sicherheitsfonds (Art. 56 Abs. 1 Bst. c und Abs. 2–5, Art. 56a, 57 und 59),  
12. die Aufsicht (Art. 61, 62 und 64),  
13. die Gebühren (Art. 63a),  
14. die finanzielle Sicherheit (Art. 65 Abs. 1 und 3, Art. 66 Abs. 4, Art. 67 und 69),  
15. die Transparenz (Art. 65a),  
16. die Rückstellungen (Art. 65b),  
17. die Versicherungsverträge zwischen Vorsorgeeinrichtungen und Versicherungseinrichtungen (Art. 68 Abs. 3 und 4),  
18. die Vermögensverwaltung (Art. 71),  
19. die Rechtspflege (Art. 73 und 74),  
20. die Strafbestimmungen (Art. 75–79),  
21. den Einkauf (Art. 79b),  
22. den versicherbaren Lohn und das versicherbare Einkommen (Art. 79c),  
23. die Information der Versicherten (Art. 86b).



**Geltendes Recht****Bundesrat****Ständerat****Kommission des Nationalrates****3. Bundesgesetz vom 6. Oktober 2000<sup>22</sup> über den allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts**

**Art. 74** Gliederung der Ansprüche

*Art. 74 Abs. 2 Bst. d*

<sup>1</sup> Die Ansprüche gehen für Leistungen gleicher Art auf den Versicherungsträger über.

<sup>2</sup> Leistungen gleicher Art sind namentlich:

- a. vom Versicherungsträger und von Dritten zu erbringende Vergütungen für Heilungs- und Eingliederungskosten;
- b. Taggeld und Ersatz für Arbeitsunfähigkeit;
- c. Invalidenrenten beziehungsweise an deren Stelle ausgerichtete Altersrenten und Ersatz für Erwerbsunfähigkeit;
- d. Leistungen für Hilflosigkeit und Vergütungen für Pflegekosten sowie andere aus der Hilflosigkeit erwachsende Kosten;

<sup>2</sup> Leistungen gleicher Art sind namentlich:

- d. Leistungen für Hilflosigkeit, Assistenzbeitrag und Vergütungen für Pflegekosten sowie andere aus der Hilflosigkeit erwachsende Kosten;

- e. Integritätsentschädigung und Genugtuung;
- f. Hinterlassenenrenten und Ersatz für Versorgerschaden;
- g. Bestattungs- und Todesfallkosten.

**Geltendes Recht****Bundesrat****Ständerat****Kommission des Nationalrates****4. Bundesgesetz vom 20. Dezember 1946<sup>23</sup> über die Alters- und Hinterlassenenversicherung***Gliederungstitel vor Art. 43<sup>bis</sup>***D. Die Hilflosenentschädigung und die Hilfsmittel****D. Die Hilflosenentschädigung, der Assistenzbeitrag und die Hilfsmittel***Art. 43<sup>ter</sup> (neu) Assistenzbeitrag*

Hat eine Person bis zum Erreichen des Rentenalters oder bis zum Rentenvorbezug einen Assistenzbeitrag der Invalidenversicherung bezogen, so wird ihr der Assistenzbeitrag höchstens im bisherigen Umfang weitergewährt. Für den Anspruch und den Umfang gelten die Artikel 42<sup>quater</sup>–42<sup>octies</sup> IVG<sup>24</sup> sinngemäss.

**Art. 43<sup>er</sup> Hilfsmittel***Art. 43<sup>quater</sup>*

<sup>1</sup> Der Bundesrat bestimmt, unter welchen Voraussetzungen Bezügerinnen und Bezüger von Altersrenten oder Ergänzungsleistungen mit Wohnsitz und gewöhnlichem Aufenthalt (Art. 13 ATSG) in der Schweiz, die für die Fortbewegung, für die Herstellung des Kontaktes mit der Umwelt oder für die Selbstsorge kostspieliger Geräte bedürfen, Anspruch auf Hilfsmittel haben.

*Bisheriger Art. 43<sup>ter</sup>*

<sup>2</sup> Er bestimmt, in welchen Fällen Bezügerinnen und Bezüger von Altersrenten oder Ergänzungsleistungen mit Wohnsitz und

---

<sup>23</sup> SR 831.10

<sup>24</sup> SR 831.20

**Geltendes Recht**

gewöhnlichem Aufenthalt in der Schweiz Anspruch auf Hilfsmittel für die Ausübung einer Erwerbstätigkeit oder der Tätigkeit in ihrem Aufgabenbereich haben.

<sup>3</sup> Er bezeichnet die Hilfsmittel, welche die Versicherung abgibt oder an welche sie einen Kostenbeitrag gewährt; er regelt die Abgabe sowie das Verfahren und bestimmt, welche Vorschriften des IVG anwendbar sind.

**Art. 43<sup>quater</sup>** Überwachung des finanziellen Gleichgewichtes

Der Bundesrat lässt periodisch prüfen und durch die Eidgenössische Kommission für die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung begutachten, ob sich die finanzielle Entwicklung der Versicherung im Gleichgewicht befindet. Er stellt nötigenfalls Antrag auf Änderung des Gesetzes.

**Art. 11** Anrechenbare Einnahmen

<sup>1</sup> Als Einnahmen werden an gerechnet:

a. zwei Drittel der Erwerbseinkünfte in Geld oder Naturalien, soweit sie bei alleinstehenden

**Bundesrat**

*Art. 43<sup>quinquies</sup>*

*Bisheriger Art. 43<sup>quater</sup>*

**5. Bundesgesetz vom 6. Oktober 2006<sup>25</sup> über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung**

*Art. 11 Abs. 3 Bst. f (neu)*

---

<sup>25</sup> SR 831.30

**Ständerat****Kommission des Nationalrates**

**Geltendes Recht****Bundesrat****Ständerat****Kommission des Nationalrates**

Personen jährlich 1000 Franken und bei Ehepaaren und Personen mit rentenberechtigten Waisen oder mit Kindern, die einen Anspruch auf eine Kinderrente der AHV oder IV begründen, 1500 Franken übersteigen; bei invaliden Personen mit einem Anspruch auf ein Taggeld der IV wird das Erwerbseinkommen voll angerechnet;

b. Einkünfte aus beweglichem und unbeweglichem Vermögen;

c. ein Fünftel, bei Altersrentnerinnen und Altersrentnern ein Zehntel des Reinvermögens, soweit es bei alleinstehenden Personen 25 000 Franken, bei Ehepaaren 40 000 Franken und bei rentenberechtigten Waisen sowie bei Kindern, die einen Anspruch auf eine Kinderrente der AHV oder IV begründen, 15 000 Franken übersteigt; gehört der Bezügerin oder dem Bezüger oder einer Person, die in die Berechnung der Ergänzungsleistung eingeschlossen ist, eine Liegenschaft, die mindestens von einer dieser Personen bewohnt wird, so ist nur der 112 500 Franken übersteigende Wert der Liegenschaft beim Vermögen zu berücksichtigen;

d. Renten, Pensionen und andere wiederkehrende Leistungen, einschliesslich der Renten der AHV und der IV;

e. Leistungen aus Verpfändungsvertrag und ähnlichen Vereinbarungen;

f. Familienzulagen;

g. Einkünfte und Vermögenswerte, auf die verzichtet worden ist;

**Geltendes Recht****Bundesrat****Ständerat****Kommission des Nationalrates**

h. familienrechtliche Unterhaltsbeiträge.

<sup>2</sup> Für in Heimen oder Spitälern lebende Personen können die Kantone den Vermögensverzehr abweichend von Absatz 1 Buchstabe c festlegen. Die Kantone können den Vermögensverzehr auf höchstens einen Fünftel erhöhen.

<sup>3</sup> Nicht angerechnet werden:

- a. Verwandtenunterstützungen nach den Artikeln 328–330 des Zivilgesetzbuches;
- b. Unterstützungen der öffentlichen Sozialhilfe;
- c. öffentliche oder private Leistungen mit ausgesprochenem Fürsorgecharakter;
- d. Hilflosenentschädigungen der Sozialversicherungen;
- e. Stipendien und andere Ausbildungsbeihilfen.

<sup>4</sup> Der Bundesrat bestimmt die Fälle, in denen die Hilflosenentschädigungen der Sozialversicherungen als Einnahmen angerechnet werden.

**Art. 14** Krankheits- und Behindernungskosten

<sup>1</sup> Die Kantone vergüten den Bezügerinnen und Bezügerern einer jährlichen Ergänzungsleistung ausgewiesene, im laufenden Jahr entstandene Kosten für:

- a. zahnärztliche Behandlung;

<sup>3</sup> Nicht angerechnet werden:

- f. Assistenzbeiträge der AHV oder der IV.

*Art. 14 Abs. 4 erster Satz*

**Geltendes Recht****Bundesrat****Ständerat****Kommission des Nationalrates**

- b. Hilfe, Pflege und Betreuung zu Hause sowie in Tagesstrukturen;
- c. ärztlich angeordnete Bade- und Erholungskuren;
- d. Diät;
- e. Transporte zur nächstgelegenen Behandlungsstelle;
- f. Hilfsmittel; und
- g. die Kostenbeteiligung nach Artikel 64 KVG.

<sup>2</sup> Die Kantone bezeichnen die Kosten, die nach Absatz 1 vergütet werden können. Sie können die Vergütung auf im Rahmen einer wirtschaftlichen und zweckmässigen Leistungserbringung erforderliche Ausgaben beschränken.

<sup>3</sup> Für die zusätzlich zur jährlichen Ergänzungsleistung vergüteten Krankheits- und Behinderungskosten können die Kantone Höchstbeträge festlegen. Diese dürfen jedoch folgende Beträge pro Jahr nicht unterschreiten:

- a. bei zu Hause lebenden Personen:
  1. alleinstehende und verwitwete Personen, Ehegatten von in Heimen oder Spitälern lebenden Personen: 25 000 Franken
  2. Ehepaare: 50 000 Franken
  3. Vollwaisen: 10 000 Franken
- b. bei in Heimen oder Spitälern lebenden Personen: 6 000 Franken

<sup>4</sup> Bei zu Hause lebenden Personen mit einem Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung der IV oder der Unfallversicherung

<sup>4</sup> Bei zu Hause lebenden Personen mit einem Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung der IV oder der Unfallversicherung

**Geltendes Recht**

erhöht sich der Mindestbetrag nach Absatz 3 Buchstabe a Ziffer 1 bei schwerer Hilflosigkeit auf 90 000 Franken, soweit die Kosten für Pflege und Betreuung durch die Hilflosenentschädigung nicht gedeckt sind. Der Bundesrat regelt die entsprechende Erhöhung bei mittelschwerer Hilflosigkeit und die Erhöhung des Betrages für Ehepaare.

<sup>5</sup> Der Betrag wird auch bei Bezügerinnen und Bezügerern einer Hilflosenentschädigung der AHV, die vorher eine Hilflosenentschädigung der IV bezogen haben, nach Absatz 4 erhöht.

<sup>6</sup> Personen, die auf Grund eines Einnahmenüberschusses keinen Anspruch auf eine jährliche Ergänzungsleistung haben, haben Anspruch auf die Vergütung der Krankheits- und Behinderungskosten, die den Einnahmenüberschuss übersteigen.

<sup>7</sup> Die Kantone können in Rechnung gestellte Kosten, welche noch nicht bezahlt sind, direkt dem Rechnungssteller oder der Rechnungsstellerin vergüten.

**Bundesrat**

erhöht sich der Mindestbetrag nach Absatz 3 Buchstabe a Ziffer 1 bei schwerer Hilflosigkeit auf 90 000 Franken, soweit die Kosten für Pflege und Betreuung durch die Hilflosenentschädigung und den Assistenzbeitrag der AHV oder der IV nicht gedeckt sind. ...

**Ständerat****Kommission des Nationalrates**

**Geltendes Recht****Bundesrat****Ständerat****Kommission des Nationalrates****6. Bundesgesetz vom 25. Juni 1982<sup>26</sup> über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge**

6. ...

**Art. 26** Beginn und Ende des Anspruchs*Art. 26 Abs. 3 erster Satz*

<sup>1</sup> Für den Beginn des Anspruchs auf Invalidenleistungen gelten sinngemäss die entsprechenden Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1959 über die Invalidenversicherung (Art. 29 IVG).

<sup>2</sup> Die Vorsorgeeinrichtung kann in ihren reglementarischen Bestimmungen vorsehen, dass der Anspruch aufgeschoben wird, solange der Versicherte den vollen Lohn erhält.

<sup>3</sup> Der Anspruch erlischt mit dem Tode des Anspruchsberechtigten oder mit dem Wegfall der Invalidität. Bei Versicherten, die nach Artikel 2 Absatz 1<sup>bis</sup> der obligatorischen Versicherung unterstehen oder nach Artikel 47 Absatz 2 ihre Vorsorge freiwillig weiterführen, erlischt die Invalidenrente spätestens bei Entstehen des Anspruches auf eine Altersleistung (Art. 13 Abs. 1).

<sup>4</sup> Befindet sich der Versicherte beim Entstehen des Leistungsanspruchs nicht in der leistungspflichtigen Vorsorgeeinrichtung, so ist jene Vorsorgeeinrichtung vorleistungspflichtig, der er zuletzt angehört hat. Steht die leistungspflichtige Vorsorge-

<sup>3</sup> Der Anspruch erlischt mit dem Tode des Anspruchsberechtigten oder, unter Vorbehalt von Artikel 26a, mit dem Wegfall der Invalidität. ...



**Geltendes Recht**

einrichtung fest, so kann die vorleistungspflichtige Vorsorgeeinrichtung auf diese Rückgriff nehmen.

**Bundesrat**

*Art. 26a (neu)* Provisorische Weiterversicherung und Aufrechterhaltung des Leistungsanspruchs bei Herabsetzung oder Aufhebung der Rente der Invalidenversicherung

<sup>1</sup> Wird die Rente der Invalidenversicherung nach Verminderung des Invaliditätsgrades herabgesetzt oder aufgehoben, so bleibt die versicherte Person während drei Jahren zu den gleichen Bedingungen bei der leistungspflichtigen Vorsorgeeinrichtung versichert, sofern sie vor der Herabsetzung oder Aufhebung der Rente an Massnahmen zur Wiedereingliederung nach Artikel 8a IVG<sup>27</sup> teilgenommen hat oder die Rente wegen der Wiederaufnahme einer Erwerbstätigkeit oder Erhöhung des Beschäftigungsgrades herabgesetzt oder aufgehoben wurde.

<sup>2</sup> Der Versicherungsschutz und der Leistungsanspruch bleiben aufrechterhalten, solange die versicherte Person eine Übergangsleistung nach Artikel 32 IVG bezieht.

<sup>3</sup> Während der Weiterversicherung und Aufrechterhaltung des

**Ständerat****Kommission des Nationalrates**

*Art. 26a Abs. 1*

**Mehrheit**

**Minderheit** (Schenker Silvia, Fehr Jacqueline, Gilli, Goll, Prelicz-Huber, Rechsteiner Paul, Rielle, Robbiani, Rossini, Weber-Gobet)

<sup>1</sup> ...

... während fünf Jahren ...

<sup>27</sup> SR 831.20

**Geltendes Recht****Bundesrat****Ständerat****Kommission des Nationalrates**

Leistungsanspruchs kann die Vorsorgeeinrichtung die Invalidenrente entsprechend dem verminderten Invaliditätsgrad der versicherten Person kürzen, jedoch nur soweit, wie die Kürzung durch ein Zusatzeinkommen der versicherten Personen ausgeglichen wird.

**Art. 49 Selbständigkeitsbereich****Art. 49 Abs. 2 Ziff. 3a (neu)**

<sup>1</sup> Die Vorsorgeeinrichtungen sind im Rahmen dieses Gesetzes in der Gestaltung ihrer Leistungen, in deren Finanzierung und in ihrer Organisation frei. Sie können im Reglement vorsehen, dass Leistungen, die über die gesetzlichen Mindestbestimmungen hinausgehen, nur bis zum Erreichen des Rentenalters ausgerichtet werden.

<sup>2</sup> Gewährt eine Vorsorgeeinrichtung mehr als die Mindestleistungen, so gelten für die weitergehende Vorsorge die Vorschriften über:

1. die Definition und Grundsätze der beruflichen Vorsorge sowie des versicherbaren Lohnes oder des versicherbaren Einkommens (Art. 1),
2. die zusätzlichen Einkäufe für den Vorbezug der Altersleistung (Art. 13a Abs. 8),
3. die Begünstigten bei Hinterlassenenleistungen (Art. 20a),

<sup>2</sup> Gewährt eine Vorsorgeeinrichtung mehr als die Mindestleistungen, so gelten für die weitergehende Vorsorge die Vorschriften über:

- 3a. die provisorische Weiterversicherung und Aufrechterhaltung des Leistungsanspruchs bei Herabsetzung oder Aufhebung der

**Geltendes Recht****Bundesrat****Ständerat****Kommission des Nationalrates**

Rente der Invalidenversicherung  
(Art. 26a),

4. die Rückerstattung zu Unrecht bezogener Leistungen (Art. 35a),
5. die Anpassung an die Preisentwicklung (Art. 36 Abs. 2–4),
6. die Verjährung von Ansprüchen und die Aufbewahrung von Vorsorgeunterlagen (Art. 41),
- 6a. die systematische Verwendung der Versichertennummer der AHV (Art. 48 Abs. 4),
7. die paritätische Verwaltung (Art. 51),
8. die Verantwortlichkeit (Art. 52),
9. die Kontrolle (Art. 53),
10. die Interessenkonflikte (Art. 53a),
11. die Teil- oder Gesamtliquidation (Art. 53b–53d),
12. die Auflösung von Verträgen (Art. 53e und 53f),
13. den Sicherheitsfonds (Art. 56 Abs. 1 Bst. c und Abs. 2–5, Art. 56a, 57 und 59),
14. die Aufsicht (Art. 61, 62 und 64),
15. die Gebühren (Art. 63a),
16. die finanzielle Sicherheit (Art. 65, 65c, 65d Abs. 1, 2 und 3 Bst. a zweiter Satz und b, Art. 65e, 66 Abs. 4, 67 und 69),
17. die Transparenz (Art. 65a),
18. die Rückstellungen (Art. 65b),
19. die Versicherungsverträge zwischen Vorsorgeeinrichtungen und Versicherungseinrichtungen (Art. 68 Abs. 3 und 4),
20. die Überschussbeteiligungen aus Versicherungsverträgen (Art. 68a),
21. die Vermögensverwaltung (Art. 71),

**Geltendes Recht**

22. die Rechtspflege (Art. 73 und 74),  
 23. die Strafbestimmungen (Art. 75–79),  
 24. den Einkauf (Art. 79b),  
 25. den versicherbaren Lohn und das versicherbare Einkommen (Art. 79c),  
 25a. die Datenbearbeitung für die Zuweisung oder Verifizierung der Versichertennummer der AHV (Art. 85a Bst. f),  
 25b. die Datenbekanntgabe für die Zuweisung oder Verifizierung der Versichertennummer der AHV (Art. 86a Abs. 2 Bst. b<sup>bis</sup>),  
 26. die Information der Versicherten (Art. 86b).

**Bundesrat****Ständerat****Kommission des Nationalrates****Mehrheit**

**Minderheit** (Schenker Silvia, Fehr Jacqueline, Gilli, Goll, Prelicz-Huber, Rielle, Rossini, Steiert, Weber-Gobet)

**Schlussbestimmung der Änderung vom ...  
 (6. IV-Revision, erstes Massnahmenpaket)**

*Überprüfung der Renten, die vor dem 1. Januar 2008 gestützt auf eine Diagnose von organisch nicht erklärbaren Schmerzzuständen gesprochen wurden*

Wird in Anwendung der Schlussbestimmung a der Änderung vom ... des IVG<sup>28</sup> eine Rente der Invalidenversicherung herabgesetzt oder aufgehoben, so vermindert sich oder endet der Leistungsanspruch der versicherten Person auf Invalidenleis-

**Schlussbestimmung der Änderung vom ...  
 (6. IV-Revision, erstes Massnahmenpaket)**

*Überprüfung der Renten, die bei pathogenetisch-ätiologisch unklaren syndromalen Beschwerdebildern ohne nachweisbare organische Grundlage gesprochen wurden*

*Streichen*

**Geltendes Recht****Bundesrat****Ständerat****Kommission des Nationalrates**

tungen der beruflichen Vorsorge in Abweichung von Artikel 26 Absatz 3 dieses Gesetzes auf den Zeitpunkt, ab dem der versicherten Person eine herabgesetzte Rente der Invalidenversicherung oder keine solche Rente mehr ausgerichtet wird. Diese Bestimmung gilt für alle Vorsorgeverhältnisse im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 FZG<sup>29</sup>. Die versicherte Person hat im Zeitpunkt der Aufhebung oder Herabsetzung ihrer Invalidenrente Anspruch auf eine Austrittsleistung nach Artikel 2 Absatz 1<sup>ter</sup> FZG.

**7. Freizügigkeitsgesetz vom 17. Dezember 1993<sup>30</sup>**

**Art. 2 Austrittsleistung**

*Art. 2 Abs. 1<sup>ter</sup> (neu)*

<sup>1</sup> Versicherte, welche die Vorsorgeeinrichtung verlassen, bevor ein Vorsorgefall eintritt (Freizügigkeitsfall), haben Anspruch auf eine Austrittsleistung.

<sup>1bis</sup> Versicherte können auch eine Austrittsleistung beanspruchen, wenn sie die Vorsorgeeinrichtung zwischen dem frühestmöglichen und dem ordentlichen reglementarischen Rentenalter verlassen und die Erwerbstätigkeit weiterführen oder als arbeitslos gemeldet sind. Bestimmt das Reglement kein ordentliches Rentenalter, so ist das Alter nach Artikel 13 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) massgebend.

<sup>29</sup> SR 831.42

<sup>30</sup> SR 831.42

**Geltendes Recht****Bundesrat****Ständerat****Kommission des Nationalrates**

<sup>1ter</sup> Ebenso haben Versicherte, deren Rente der Invalidenversicherung nach Verminderung des Invaliditätsgrades herabgesetzt oder aufgehoben wird, am Ende der provisorischen Weiterversicherung und Aufrechterhaltung des Leistungsanspruchs nach Artikel 26a Absätze 1 und 2 BVG Anspruch auf eine Austrittsleistung.

<sup>2</sup> Die Vorsorgeeinrichtung bestimmt in ihrem Reglement die Höhe der Austrittsleistung; diese muss mindestens so hoch sein wie die nach den Bestimmungen des 4. Abschnitts berechnete Austrittsleistung.

<sup>3</sup> Die Austrittsleistung wird fällig mit dem Austritt aus der Vorsorgeeinrichtung. Ab diesem Zeitpunkt ist sie nach Artikel 15 Absatz 2 BVG zu verzinsen.

<sup>4</sup> Überweist die Vorsorgeeinrichtung die fällige Austrittsleistung nicht innert 30 Tagen, nachdem sie die notwendigen Angaben erhalten hat, so ist ab Ende dieser Frist ein Verzugszins nach Artikel 26 Absatz 2 zu bezahlen.

**Geltendes Recht****Bundesrat****Ständerat****Kommission des Nationalrates****8. Bundesgesetz vom 19. Juni 1992<sup>31</sup> über die Militärversicherung**

**Art. 65** Kürzung wegen vorsätzlicher Herbeiführung der Gesundheitsschädigung

*Art. 65 Abs. 3*

<sup>1</sup> Werden Leistungen nach Artikel 21 Absatz 1 ATSG gekürzt, so können Taggelder sowie Invaliden- und Hinterlassenenrenten in Abweichung von Artikel 21 Absätze 1–3 ATSG höchstens um ein Drittel gekürzt werden, wenn und solange Ehegatten oder Kindern ein Unterhaltsanspruch zusteht.

<sup>2</sup> ...

<sup>3</sup> Der Entscheid über die Kürzung oder Verweigerung von Leistungen hat alle Umstände des einzelnen Falles, insbesondere das Ausmass des Verschuldens und die wirtschaftliche Lage des Anspruchsberechtigten, zu berücksichtigen.

<sup>3</sup> Beim Entscheid über die Kürzung oder Verweigerung von Leistungen sind alle Umstände des einzelnen Falles, insbesondere das Ausmass des Verschuldens der versicherten Person, zu berücksichtigen.